



Kompetenzzentrum
für Gutachten
Recht - Psychologie - Medizin

Abschlussbericht zum Pilotprojekt

Professionelle Selbstkontrolle

Online-Peer-Review-Verfahren in der

aussagepsychologischen Begutachtung

Berlin/Münster, den 06.05.2025

Träger des Projekts

Kompetenzzentrum für Gutachten
Recht Psychologie Medizin
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Gefördert durch

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Deutsche Chirurgiestiftung
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Projektteam

Das Pilotprojekt wurde von einem interdisziplinären Team durchgeführt, dem Mitarbeiter¹ zur Projektleitung und -umsetzung sowie Wissenschaftler unterschiedlicher Universitäten und Hochschulen angehörten. Dem Team gehörten folgende Personen an:

Projektleitung

Prof.'in Dr.jur. Anja Kannegießer (Recht & Psychologie)
Dr.'in rer.medic. Ute Wegmann (IT)

Projektkoordination und -kommunikation

Dipl.Ök.'in Stefanie Grunert

Projektmitarbeit

Dipl.-Jur.'in Anna-Pia Belke (wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Dr.'in rer.nat. Cornelia Wolf-Brandstetter (freiberufliche Mitarbeiterin)
B.A. Luisa Klümper (studentische Hilfskraft)

Wissenschaftliche Betreuung

Prof.'in Dr. jur. Anja Kannegießer
Prof.'in Dr. Michaela Pfundmair

IT-Entwicklung, Realisation und Betreuung

Patrick Niebergall
Pero-Simeon Iliev

¹ Im Sinne der Lesbarkeit wird im gesamten Bericht das generische Maskulinum verwendet. Wenn nicht anders erwähnt, werden damit jedoch keine geschlechtsspezifischen Aussagen getroffen.

Das Projektteam hat sich an ausgewählten Stellen im Projektverlauf mit Vertreterinnen der Praxis ausgetauscht.

Kooperationspartnerinnen aus der Praxis

Ri.‘in BGH Dr. Ute Hohoff (Richterin BGH)
RA‘in Dr. Jenny Lederer (Strafverteidigerin)
LMR‘in Kirsten Böök (Leiterin der Referatsgruppe Prävention und Opferschutz, JM Niedersachsen)

Zitiervorschlag

Belke, A.-P., Pfundmair, M., Wolf-Brandstetter, C., Wegmann, U. & Kannegießer, A. (2025). Abschlussbericht zum Pilotprojekt ‘Professionelle Selbstkontrolle. Online-Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung’, Langfassung.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts	6
1. Einleitung	6
2. Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts	7
3. Entwicklung des Online-Peer-Review-Verfahrens	9
Teil II: Phasen der Durchführung	11
1. Erste Projektphase	11
2. Zweite Projektphase	14
2.1 Methoden	14
2.2 Ergebnisse und Diskussion	17
3. Dritte Projektphase	35
Teil III: Gesamtdiskussion	42
1. Zusammenfassung	42
2. Limitationen	43
3. Implikationen	43
4. Conclusio	50
Literaturverzeichnis	51
Anhang	55
Anhang 1	55
Beurteilungsbogen für aussagepsychologische Gutachten	55
Anhang 2	78
Fragen an die externen Kooperationspartnerinnen und entsprechende Stellungnahmen	78
Weitere Verzeichnisse	99
Abkürzungsverzeichnis	99
Tabellenverzeichnis	101



Teil I: Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts

1. Einleitung

In Strafverfahren wegen sexueller Gewalt stehen sich nicht selten die Aussagen der Beschuldigten und der potenziellen Opferzeugen gegenüber. Weitere Beweismittel fehlen. Vor allem in diesen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen untersuchen aussagepsychologische Sachverständige die Erlebnisbasis von Angaben. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Juli 1999² wissenschaftliche Mindestanforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung formuliert und damit Qualitätskriterien für die Gutachtenerstellung aufgestellt. Die Einhaltung dieser Qualitätskriterien ist wesentlich – besonders in Hinblick auf die Tragweite für die beschuldigte Person und das potenzielle Opfer. Das Pilotprojekt „*Professionelle Selbstkontrolle – Online Peer-Review-Verfahren in der aussagepsychologischen Begutachtung*“ soll einen Beitrag zur Qualitätssicherung aussagepsychologischer Gutachten leisten. Es soll das aus der wissenschaftlichen Praxis bekannte Peer-Review-Verfahren, bei dem wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsartikel oder Fachbeiträge von unabhängigen Experten des gleichen Fachgebiets qualitätsgesichert werden, an das aussagepsychologische Gutachterwesen angepasst und für dieses erprobt werden. Dabei kann auf Erkenntnisse aus dem vorangegangenen familienpsychologischen Pilotprojekt „*Peer-Review-Verfahren für Gutachten in Kindschaftssachen*“ zurückgegriffen werden.³

² BGHSt 45, 164.

³ Vgl. *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair*, Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren, https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/Abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (Stand 18.03.2025); *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair* PraxRPsych 2021 72 (2), 147; vgl auch *Banse* PraxRPsych 2017 27 (2), 113.

2. Hintergrund und Ziele des Pilotprojekts

In den vergangenen Jahrzehnten wurde aufgrund prominenter Fehlurteile die Qualität von Gutachten, auch von aussagepsychologischen Sachverständigengutachten, immer wieder diskutiert.⁴ Dies fand sowohl im Rahmen der Ausgangsprozesse als auch in späteren zivilrechtlichen Haftungsprozessen⁵ statt. Fachpublikationen setzen sich mit möglichen Fehlerquellen in Gutachten auseinander.⁶ In der juristischen⁷, psychologischen und psychiatrischen Profession⁸ wird aktuell die Umsetzung der aussagepsychologischen Methodik diskutiert. Die Diskussion um die Qualität von Gutachten hat bereits zu ersten Schritten in der Qualitätssicherung geführt, indem die Fachverbände und Kammern spezifische Zusatzqualifikationen für forensische Sachverständige anbieten.⁹ Diese Maßnahmen fokussieren auf die Ausbildung der Gutachter. Aber auch die Gutachten selbst sollten einer nachhaltigen Qualitätssicherung unterzogen werden.

Im Strafverfahren existiert bereits eine Form der Fehlerkultur: die Beauftragung von Sachverständigen mit methodenkritischen Stellungnahmen. Verfahrensbeteiligte lassen dabei bereits erstattete Gutachten – sog. Primärgutachten – in der Regel im laufenden Verfahren durch andere Sachverständige dahingehend überprüfen, ob sie der

⁴ Krause/Habermeyer PraxRPsych 2022 32 (1), 109.

⁵ Bzgl. aussagepsychologischer Gutachten: BGH, 30.08.2018 – III ZR 363/17; OLG Saarbrücken 23.11.2017 – 4 U 26/15; Kontusch DS 2023, 238.

⁶ Köhnken/Gallwitz in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band IV, 17 ff.

⁷ Lederer in Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band VI, 79 ff.; Deckers FS Schwenn, 2024, 89 ff.; Hohoff NSStZ 2020, 387.

⁸ Niehaus/Krause in Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band VII, 79 ff.; Niehaus/Krause PraxRPsych 2023 33 (2), 153; Volbert/Schemmel/Tamm FPPK 2019 13 (2), 108; Niehaus PraxRPsych 2018 28 (2), 99.; Köhnken in MAH-Strafverteidigung § 60 Rn. 149; Steller FPPK 2020 (5), 188; Volbert/Brackmann/Gewehr/Greuel/Kannegießer/Mokros/Pfundmair/Suchotzki/Schemmel FPPK 2025, [doi:10.1007/s11757-025-00886-3](https://doi.org/10.1007/s11757-025-00886-3); Methodik kritisierend: Fegert/Gerke/Kliemann/Pusch/Rixen/Sachser (2024), unter, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Experten_und_Studien/Expertise_Glaubhaftigkeitsbegutachtung.pdf (Stand 18.03.2025); Fegert/Gerke/Rassenhofer Nervenheilkunde 2018 (7/8), 525.

⁹ Wie die Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs oder der Weiterbildungsstudiengang (Master of Science Rechtspsychologie); Vgl. auch Abele-Brehm et al. PRu 75 (2), 134.

formal gutachtentechnischen und methodischen Qualität eines Gutachtens genügen. Ein konstruktiver Lerneffekt der Primärgutachter aus diesen Stellungnahmen heraus ist jedoch aufgrund der haftungsrechtlichen Folgen und des Reputations- und Vergütungsschadens begrenzt. Darüber hinaus werden methodenkritische Stellungnahmen aufgrund mangelnder Transparenz bezüglich Auftragsvergabepraxis, Verwertung und Honorierung kontrovers diskutiert.¹⁰ Methodenkritische Stellungnahme werden in der Regel als „*Parteigutachten*“ eingebracht, was das Risiko einer unsachlichen Parteinahme und der Verletzung des Neutralitätsgebotes des Sachverständigen in sich birgt.¹¹ Auch wenn methodenkritische Stellungnahmen ein legitimes Mittel der Qualitätssicherung darstellen und Entscheidungsfehler der Gerichte verhindern helfen können, sind sie aus den vorgenannten Gründen kein Mittel im Sinne einer positiven Feedbackkultur.

Dem Anliegen einer positiven Feedbackkultur stellt sich das Pilotprojekt „*Professionelle Selbstkontrolle – Online Peer-Review-Verfahren für aussagepsychologische Gutachten im Strafrecht*“. Das im Pilotprojekt durchgeführte Peer-Review-Verfahren greift den Qualitätssicherungsprozess bei wissenschaftlichen Publikationen auf, unterscheidet sich aber in einigen wichtigen Punkten von diesem. Es geht nicht um die Veröffentlichung der Gutachten oder um eine Korrektur von Gutachten in laufenden Verfahren, sondern um die Etablierung eines freiwilligen, selbstkorrigierenden Feedback-Systems im aussagepsychologischen Gutachterwesen auf der Basis anonymisierten, kollegialen Austausches. Dabei soll nicht eine „*Inстанz für Obergutachten*“ eingeführt werden. Das Verfahren soll vielmehr auf kollegialer Ebene systematisch Wissensdefizite und suboptimale Vorgehensweisen herausfiltern, um so zukünftig Fehler zu vermeiden und Gutachten zu verbessern. Es soll ferner Teilnehmer motivieren, Rückmeldung zu fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen zu geben.

¹⁰ *Fachgruppe Familienrecht – BDP NZFam 2024, 721; Greuel in Fabian/Nowara (Hrsg.), Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 403 ff.; Köhnken/Gallwitz in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band IV, 17 ff.*

¹¹ *Vgl. nur Murrie/Boccaccini/Guarnera/Rufino Psychological Science 24 (10), 1889; Sagana in Barton/Dubelaar/Köbel/Lindemann (Hrsg.), Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, 133 ff.; dagegen auch zur Angemessenheit von methodenkritischen Stellungnahmen Greuel in Fabian/Nowara (Hrsg.), Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 403 ff.*

Dabei ist es besonders bedeutsam, dass das Verfahren effizient und gut handhabbar ist sowie Rückmeldungen konstruktiv und unterstützend erfolgen. Denn nur so kann es Akzeptanz in der Praxis finden.

Folgende zwei Ziele für das Pilotprojekt lassen sich zusammenfassen:

- Entwicklung eines Beurteilungsbogens zur Einschätzung der aussagepsychologischen Gutachten,
- Anpassung und Erprobung des Peer-Review-Verfahrens für das aussagepsychologische Gutachterwesen.

Als exploratives Ziel lässt sich darüber hinaus die Erarbeitung und ggf. fachliche Positionierung zu einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen im aussagepsychologischen Gutachterwesen festhalten.

3. Entwicklung des Online-Peer-Review-Verfahrens

Um angelehnt an Qualitätsanforderungen an psychologische Tests Gütekriterien zu gewährleisten, wurde ein dreistufiger Projektaufbau gewählt.

Folgende Durchführungsphasen wurden festgelegt:

Phase 1: Pretest und Entwicklung eines (teil)standardisierten Beurteilungsbogens und weiterer Leitfäden

Ziel von Projektphase 1 war die Entwicklung geeigneter Items, um die relevanten Facetten aussagepsychologischer Gutachten valide abzubilden. Individuelle und interaktive Rückmeldungen zu einem Gutachten, wie sie beispielsweise in einer Einzelsupervision gegeben werden, binden viele Ressourcen, sowohl auf Seiten des Sachverständigen als auch auf Seiten des Beurteilers. Dies kann und soll ein (teil)standardisiertes Verfahren, wie das Peer-Review-Verfahren, in dieser Intensität nicht leisten. Stattdessen sollen Rückmeldungen zwar angemessen individuell sein, können aber nur begrenzt interaktiv erfolgen. Es wurde daher ein (teil)standardisierter Beurteilungsbogen

entwickelt, der sowohl geschlossene Antwortalternativen als auch offene Kommentarmöglichkeiten enthält.

Phase 2: Durchführung des Peer-Review-Verfahrens

In der zweiten Projektphase erfolgte die Durchführung des Online-Peer-Review-Verfahrens. Bedeutsam für die Akzeptanz, die Kosten und Effektivität eines Peer-Review-Verfahrens im Gutachterwesen ist eine einfache, effiziente Handhabung und eine Vergleichbarkeit der Rückmeldungen. Um ein objektives, ökonomisches und effizientes Verfahren zu gewährleisten, wurde das Projekt daher auf einer Online-Plattform durchgeführt.

Phase 3: Weiterentwicklung des Peer-Review-Verfahrens und Herausarbeitung von einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen

In der dritten Projektphase wurde ein Fachgespräch mit den Teilnehmern des Projekts geführt und Rückmeldungen von externen Kooperationspartnerinnen eingeholt.

Teil II: Phasen der Durchführung

1. Erste Projektphase

Die erste Projektphase zielte auf eine erste Testung der Validität des verwendeten Beurteilungsbogens ab. Für die inhaltliche Bewertung der Gutachten wurde ein Beurteilungsbogen aus bereits verwendeten Bögen zusammengestellt und in Unterthemen unterteilt. Ebenso wurden Rückmeldungen von den externen Kooperationspartnerinnen und zwei Pretestern eingeholt, die in die Entwicklung des Beurteilungsbogens einfließen. Daneben wurden organisatorische Standards und ein Feedbackbogen zur Einschätzung von Ablauf und Nutzen des Peer-Review-Verfahrens, welche bereits in ähnlicher Form im familienpsychologischen Pilotprojekt entwickelt wurden, an das Rechtsgebiet und die Begutachtungsform angepasst.

Ausgangsversionen des Beurteilungsbogens. Als Arbeitsgrundlage für die grobe Struktur des Beurteilungsbogens diente zum einen der Bogen des Fachgremiums Rechtspsychologie BDP/DGPs, den das Fachgremium seit dem Jahr 2017 im Rahmen der Supervisorenanerkennung zur Beurteilung von eingereichten Gutachten einsetzt, als auch der im Pilotprojekt zum Peer-Review-Verfahren im Kindschaftsrecht entwickelte Bogen.

Weiterentwicklung des Beurteilungsbogens. Es wurde eine kombinierte Skala (numerische und verbale Ratingskala) zur Beantwortung der Items eingefügt. Um einen angemessenen Differenzierungsgrad zu ermöglichen, wurde eine fünfstufige Skala mit der zusätzlichen Antwortmöglichkeit „*Hier nicht relevant*“ verwendet. Außerdem wurden aus demselben Grund die beiden äußeren Skalenpunkte von „*Trifft nicht zu*“ zu „*Trifft gar nicht zu*“ bzw. „*Trifft zu*“ zu „*Trifft völlig zu*“ geändert. Im Beurteilungsbogen kamen zusätzlich zu den Items mit fünffach gestufter Ratingskala dichotome Items zum Einsatz, wenn ein höherer Differenzierungsgrad nicht angezeigt war (z.B. Fragen nach der Angabe der Seitenzahlen). Weitere Items hatten eine Filterfunktion: Sie dien-

ten dazu anzugeben, ob ein bestimmter Aspekt überhaupt Gegenstand des Gutachtens bzw. beurteilungsrelevant war. Je nach gegebener Antwort wurden weitere anknüpfende Items angezeigt oder nicht. Damit wurde eine differenzierte Beurteilung der Gutachten ermöglicht. Zudem wurden Kommentierungsfelder eingefügt, um individuelle Rückmeldungen sowohl zur Review-Einschätzung als auch zum Bogen zu ermöglichen. Letztlich ergab dies einen Beurteilungsbogen mit fünf Abschnitten. Der zweite bis fünfte Abschnitt konnte jeweils mit einer den Abschnitt übergreifenden Beurteilung abgeschlossen werden. Insgesamt umfasste der Bogen 102 potenziell zu beantwortende Items und 28 Kommentierungsfelder.

Modifikation durch externe Kooperationspartnerinnen. Der Beurteilungsbogen wurde durch die externen Kooperationspartnerinnen Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff, RA'in Dr. Jenny Lederer und LMR'in Kirsten Böök inhaltlich weiter gestaltet.

Feedbackbogen. Zudem wurde der Feedbackbogen aus dem familienpsychologischen Pilotprojekt an das hiesige Projekt angepasst. In diesem wurden anhand von 27 Items zzgl. neun freien Textfeldern Rückmeldungen zur Online-Plattform, zu dem eingesetzten Beurteilungsbogen, zu möglichen Faktoren, die das Review beeinflusst haben könnten, zu den Reviews selbst sowie zu Nutzen und Effektivität eines Review-Verfahrens erhoben. Auch hier kamen zusätzlich zu Items mit fünffach gestufter Ratingskala auch dichotome Items zum Einsatz oder Items mit Filterfunktion.

Organisatorische Standards. Neben dem Beurteilungsbogen wurden organisatorische Standards aus dem familienpsychologischen Pilotprojekt an das gegenständliche Projekt angepasst. Dazu zählten eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung, ein Anonymisierungsleitfaden, ein Verhaltenskodex und Hinweise zur Gutachtauswahl. Innerhalb der Hinweise zur Gutachtauswahl wurden die Teilnehmer gebeten, die Transkription der Befragung zur Sache – sofern vorhanden – beizufügen.

Modifikation durch Pretests. Zwei Pretester wurde ein anonymisiertes Gutachten zur Verfügung gestellt, das sie anhand des Beurteilungsbogens einschätzten. Zudem wurden die Pretester gebeten, den Anonymisierungsleitfaden anzuwenden und Verbesserungsvorschläge einzureichen.

Rückmeldung externer Kooperationspartnerinnen und Pretester. Die Rückmeldungen der externen Kooperationspartnerinnen und Pretester erbrachten Veränderungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Im Folgenden sollen deren Modifikationsvorschläge aufgrund ihrer Vielzahl nur beispielhaft benannt werden: Im Beurteilungsbogen wurde aufgrund der Rückmeldungen neben dem bereits vorhandenen Item zur unzulässigen Bewertung von Beweismitteln durch den Sachverständigen auch ein Item zur unzulässigen Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen hinzugefügt (Vgl. „2.2.1 *Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Ermittlungstätigkeit (z.B. Einsicht in ein Tagebuch, Social Media Korrespondenz, Tatortbegehung)*“). Weiter konnte der Beurteilungsbogen in dem Unterabschnitt der rechtlichen Rahmenbedingungen um das Item „2.2.11 *Es gibt Hinweise auf Gründe zur Gutachtenverweigerung (z.B. Vorbefassung als Therapeut:in mit einem Verfahrensbeteiligten)*“ ergänzt werden. Im Anonymisierungsleitfaden konnte ein Hinweis auf die erforderliche Anonymisierung von Länderangaben und ein entsprechender Platzhalter nachgetragen werden.

Fazit. Die Anmerkungen der externen Kooperationspartnerinnen und Pretester wurden fast vollständig umgesetzt. Durch deren umfassende Rückmeldungen konnte die Validität des verwendeten Bogens¹² in einem ersten Schritt verbessert werden.

¹² Der eingesetzte Beurteilungsbogen befindet sich im Anhang 1 des hiesigen Berichts.

2. Zweite Projektphase

Die zweite Projektphase diente der weiteren Verbesserung der Validität des verwendeten Beurteilungsbogens sowie der Messung der Reliabilität und der Nützlichkeit des Verfahrens. Hierfür wurde auf der Basis des vorangegangenen familienrechtlichen Pilotprojektes eine Webapplikation programmiert und das Peer-Review-Verfahren im aussagepsychologischen Gutachterwesen erstmalig durchgeführt und evaluiert.

2.1 Methoden

Stichprobe

Rekrutierung der Teilnehmer. Um einen kollegialen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen, nahmen nur erfahrene Sachverständige am Pilotprojekt teil. Als Qualifikation der Teilnehmer wurde festgelegt, dass sie

- Supervisoren der Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs sind oder
- mind. sechs Jahre forensische Gutachtertätigkeit und mind. 50 erstellte Gutachten aufweisen oder
- vergleichbare Qualifikationen erfüllen (z.B. erfahrene Sachverständige mit einschlägigen Publikationen, Vortragstätigkeit o.ä.).

Es wurden bundesweit Sachverständige über Kommunikationswege des Kompetenzzentrums, des BDP und der DGPs aufgerufen, sich an der Studie zu beteiligen.

Finale Stichprobe. An dem Pilotprojekt nahmen insgesamt 33 Personen (30 weibliche und 3 männliche) teil. Jeder Teilnehmer reichte ein eigenes Gutachten ein und beurteilte zwei fremde Gutachten. Eine Ausnahme stellte ein Teilnehmer dar, der die ihm zugewiesenen Beurteilungen nicht innerhalb der Frist bearbeiten konnte, sodass zwei zufällig ausgewählte Teilnehmer des Projekts jeweils eine dritte Beurteilung übernahmen.

63.6 % der Stichprobe gehörten einem forensisch-psychologischen Institut an, während 36.4 % einzeln tätig waren.

Die Teilnehmer verfügten zum Zeitpunkt der Datenerhebung über vier bis 50 Jahre – im Mittel 19.12 Jahre ($SD = 10.46$) – Arbeitserfahrung als psychologische Sachverständige. Über die Hälfte der Teilnehmer hatte nach eigenen Angaben bereits 200 oder mehr aussagepsychologische Gutachten erstattet; insgesamt reichte die Spanne der Anzahl der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten von 22 bis 2000. 60.6 % der Stichprobe gab zudem an, bereits 20 oder mehr Gutachten in anderen Sachgebieten erstellt zu haben.

87.9 % der Teilnehmer waren zertifizierte Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs), ein Teilnehmer hatte die Weiterbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Vier Teilnehmer hatten einen spezifisch rechtspsychologischen Masterabschluss; ebenfalls vier hatten die Fortbildung der Psychotherapeutenkammern zur Aufnahme auf die Sachverständigenlisten vollendet und zwei hatten diese begonnen. Zwei Personen waren öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Fast die Hälfte der Teilnehmer (48.5 %) gab an, als Supervisoren im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie tätig zu sein, vier Personen auch als Prüfer. 45.5 % der Stichprobe besaß einen Dokortitel.

Hinsichtlich weiterer etwaiger fachrelevanter Aus- bzw. Weiterbildungen gaben 33.3 % (elf Personen) eine begonnene oder abgeschlossene Psychotherapieausbildung an.

Ein Großteil der Teilnehmer (90.9 %) gab an, bei der Gutachtenerstellung Supervision in Anspruch zu nehmen (78.8 % manchmal, 12.2 % immer). Auch erklärte die überwiegende Mehrheit (93.9 %), eigene Gutachten von Kollegen anonymisiert gegenlesen zu lassen (39.4 % manchmal, 54.5 % immer). Durchschnittlich benannten die Teilnehmer 8.88 ($SD = 8.42$) besuchte Fachteamsitzungen sowie 9.03 ($SD = 16.85$) Fortbildungstage für das Jahr 2022.

Verfahren

Ablauf. Auf einer Online-Plattform, zu der alle Teilnehmer einen individualisierten Zugang erhielten, wurden über eine Anmeldemaske zunächst demografische Variablen sowie berufsbezogene Merkmale erfragt.

Die Sachverständigen erhielten sodann die Hinweise zur Auswahl der einzureichenden Gutachten. Die anonymisierten Gutachten wurden über die Online-Plattform eingereicht.

Sobald alle Teilnehmer ihre Gutachten (bis Mitte Oktober 2023) eingereicht hatten und die Einhaltung der Anonymisierungsvorgaben seitens des Kompetenzzentrums überprüft worden war, wies ein Algorithmus jedem Reviewer zwei anonymisierte Gutachten zu. Dabei wurde sichergestellt, dass Gutachten aus einem Institut jeweils unterschiedlichen Reviewern aus anderen Instituten zugewiesen wurden.

Gleichzeitig wurde der in der ersten Projektphase entwickelte Beurteilungsbogen in der Online-Umfrage-Applikation „LimeSurvey“ eingepflegt. Die Teilnehmer erhielten über die Webapplikation in ihrem persönlichen Bereich einen Link zu den von ihnen durchzuführenden Beurteilungen.

Bis Anfang April 2024 beurteilten die Reviewer die beiden Gutachten mittels des entwickelten Beurteilungsbogens sowie des entwickelten Verhaltenskodexes.

Die Sachverständigen erhielten etwa zwei Wochen später die Ergebnisse (Bewertungen der Reviewer zu allen vorgegebenen Items sowie ggf. Kommentare im Freitext) zur Kenntnis. Sodann wurden die Sachverständigen gebeten, den Feedbackbogen zu beantworten, der ebenfalls in der Online-Umfrage-Applikation „LimeSurvey“ eingepflegt worden war und mittels Links auf der Webapplikation im persönlichen Bereich der Teilnehmer zur Verfügung gestellt wurde. 22 Teilnehmer füllten den Feedbackbogen aus.

Technische Unterstützung. Über die DCS wurde eine komplexe IT-Infrastruktur bereitgestellt. Diese umfasste die Bereitstellung von Servern, integrierten Systemen, ein

zentrales Hosting, ein Cloudsystem, Webhosting, Anwendungsumgebungen und Entwicklungstools, die Integration und Bereitstellung eines Konferenzsystems. Zudem wurde die Online-Umfrage-Applikation „LimeSurvey“ genutzt.

Gutachten. Insgesamt 33 Gutachten, die zwischen 18 und 136 Seiten lang waren (durchschnittliche Seitenzahl: $M = 72.39$, $SD = 30.70$), lagen zur Auswertung vor. Davon wurden insgesamt 63.6 % der Fragestellung einem sexuellen Missbrauch (§§ 174 ff., 176 ff., 182 StGB) zugeordnet, 21.2 % einem sexuellen Übergriff/einer sexuellen Nötigung/einer Vergewaltigung (§ 177 StGB). In 24.2 % wurde übereinstimmend angegeben, dass die Deliktszuordnung nicht eindeutig erkennbar war. Mehrfachnennungen kamen dabei vor.

2.2 Ergebnisse und Diskussion

2.2.1 Beurteilerübereinstimmungen

Um den eingesetzten Beurteilungsbogen hinsichtlich seiner Reliabilität zu überprüfen, wurden die Beurteilerübereinstimmungen der Reviewer ermittelt. Tabelle 1 zeigt die prozentuale Beurteilerübereinstimmung der dichotomen Items oder Items mit fünfstufiger Skala, wobei bei dichotomen Items eine direkte prozentuale Verteilung berechnet wurde. Bei skalierten Items wurde auch bei Abweichung von einem Skalenpunkt von einer Übereinstimmung ausgegangen, hier wurden entsprechend alle Antworten mit exakter Übereinstimmung bzw. einem Skalenpunkt-Unterschied zusammengefasst und anschließend ebenso eine prozentuale Übereinstimmung berechnet.

Tabelle 1: %-Interraterübereinstimmung im Beurteilungsbogen¹³

	<i>n</i>	%-Interraterüber- einstimmung
1. Fragestellung des Auftrags		
1.1 Aussagetüchtigkeit	33	36.4 %
1.2 Glaubhaftigkeit der Aussage	33	100 %
1.3.1 Sexueller Missbrauch (§§ 174 ff., 176 ff., 182 StGB)	33	90.9 %
1.3.2 Sexueller Übergriff/Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)	33	87.9 %
1.3.3 Körperverletzung (§§ 223, 224, 226 StGB)	33	100 %
1.3.4 Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)	33	100 %
1.3.5 Deliktszuordnung nicht eindeutig erkennbar	33	75.8 %
2. Formale Qualität		
2.1 Allgemeine formale Gutachtenstandards		
2.1.1 Ein Deckblatt ist vorhanden.	33	93.9 %
2.1.2 Die Seiten des Gutachtens sind nummeriert.	33	97.0 %
2.1.3 Das Aktenzeichen ist angegeben.	33	97.0 %
2.1.4 Der Name des/der SV mitsamt den relevanten beruflichen Abschlüssen ist angegeben.	33	75.8 %
2.1.5 Der Auftraggeber ist genannt.	33	97.0 %
2.1.6 Das Gutachten wurde datiert.	33	93.9 %
2.1.7 Der Gutachtauftrag wurde wiedergegeben.	33	87.9 %
2.1.8 Es wurde angegeben, wer begutachtet wurde.	33	97.0 %

¹³ Aufgrund der Filterfunktion verschiedener Items (bei welchen nur unter bestimmten Bedingungen das darauffolgende Item ausgeklappt wurde), liegt die Stichprobe bei diesen Items unter $n = 33$. Bei der händischen Übertragung des Beurteilungsbogens in die Online-Umfrage-Applikation „LimeSurvey“ kam es zu einem Übertragungsfehler bei der Skala des Items 5.5. Der Skalenpunkt „4“ erschien doppelt. Der Skalenpunkt „5“ erschien nicht. Da der Übertragungsfehler auf das Item 5.5 begrenzt war, es sich bei dem Item um das letzte des sonst fehlerfreien Beurteilungsbogens handelte, die Teilnehmer jederzeit auf den fehlerfreien Beurteilungsbogen in pdf-Format über den persönlichen Bereich der Webapplikation Zugriff hatten, wurde auch das Item 5.5 in die Bewertung einbezogen.

2.1.9 Es wurde angegeben, wer als Gutachter tätig war.	33	87.9 %
2.1.10 Es wurde angegeben, wo exploriert wurde.	33	84.8 %
2.1.11 Es wurde angegeben, wann exploriert wurde.	33	97.0 %
2.1.12 Es wurde angegeben, wie lange exploriert wurde.	33	93.9 %
2.1.13 Es wurde angegeben, mit welchen Methoden begutachtet wurde.	33	87.9 %
2.1.14 Etwaige Drittbefragungen wurden angegeben.	33	78.8 %
2.1.15 Unterlagen, die dem/der SV zur Verfügung gestellt wurden, wurden im Gutachten benannt.	33	72.7 %
2.1.16 Der Zeuge/die Zeugin bzw. die einwilligungsrechtlich berechtigte Person wurde über die Freiwilligkeit und Rahmenbedingungen der Begutachtung informiert.	33	93.9 %
2.1.17 Das Explorationsgespräch zur Sache wurde – soweit erkennbar – auf Tonträger oder Video aufgenommen.	33	97.0 %
2.1.18 Im Untersuchungsbericht wurde die indirekte Rede korrekt und durchgängig benutzt (Konjunktiv).	33	90.9 %
2.1.19 Die Quellen zitierter Literatur wurden angegeben.	33	75.8 %
2.1.20 Das Gutachten hat ein nachvollziehbares Inhaltsverzeichnis.	33	97.0 %
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen		
2.2.1 Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Ermittlungstätigkeit (z.B. Einsicht in ein Tagebuch, Social Media Korrespondenz, Tatortbegehung).	33	84.8 %
2.2.2 Es gab Hinweise darauf, dass eine Hinzuziehung zusätzlicher Unterlagen wie Akten anderer Strafverfahren sinnvoll war.	33	53.5 %
2.2.3 Zusätzliche Unterlagen wurden hinzugezogen.	33	53.5 %
2.2.4 Es gab Hinweise darauf, dass eine Drittbefragung sinnvoll war.	33	60.6 %
2.2.5 Eine informatorische Drittbefragung wurde durchgeführt.	33	63.6 %

2.2 Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.6 Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Bewertung von Beweismitteln durch den/die SV (z.B. Wertung von Zeugenaussagen Dritter, Unterlagen).	33	63.6 %
2.2.7 Es gibt Hinweise auf Missachtung der Schweigepflicht.	33	97.0 %
2.2.8 Es gibt Hinweise auf Verletzung des Datenschutzes.	33	90.9 %
2.2.9 Es gibt Hinweise auf Missachtung von Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber.	33	84.8 %
2.2.10 Es gibt Hinweise auf fehlende Neutralität des/der SV.	33	87.9 %
2.2.11 Es gibt Hinweise auf Gründe zur Gutachtenverweigerung (z.B. Vorbefassung als Therapeut:in mit einem Verfahrensbeteiligten).	33	97.0 %
2.2.12 Es gibt Hinweise auf Missachtung der Freiwilligkeit oder unzulässigen Druck zur Mitwirkung.	33	90.9 %
2.2.13 Insgesamt wurden adäquate Rahmenbedingungen bei der Exploration eingehalten.	33	72.7 %
2.3 Die formale Qualität entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	93.9 %

3. Qualität des methodischen Vorgehens

3.1 Anknüpfungstatsachen

3.1.1 Die wesentlichen Ergebnisse der Aktenanalyse wurden im Gutachten dargelegt.	33	87.9 %
3.1.2 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf die relevanten Hypothesen und aussagepsychologische Prüfprozesse.	33	78.8 %
<i>Sofern bei 3.1.2 eine andere Angabe gemacht wurde als „Trifft gar nicht zu/1“, ist 3.1.2.1-3.1.2.5 zu beantworten:</i>		
3.1.2.1 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf bisherige sachverhaltsbezogene Angaben des Zeugen/der Zeugin.	31	93.5 %

3.1.2.2 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf Informationen zur Aussageentstehung und -entwicklung.	31	77.4 %
3.1.2.3 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf die Motivlage.	31	77.4 %
3.1.2.4 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf persönlichkeitspezifische Besonderheiten.	31	83.3 %
3.1.2.5 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf etwaige Einlassungen des/der Beschuldigten.	31	67.7 %
3.2 Hypothesen		
3.2.1 Es wurden Alternativhypothesen zur Erlebnisannahme aufgestellt.	33	90.9 %
<i>Sofern 3.2.1 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 3.2.2-3.2.5 zu beantworten:</i>		
3.2.2 Es wurden auf diesen Einzelfall bezogene, relevante Hypothesen aufgestellt.	30	90.0 %
3.2.3 Es wurden alle in diesem Einzelfall relevanten Hypothesen aufgestellt.	30	76.7 %
3.2.4 Die relevanten Hypothesen wurden mit Anknüpfungstatsachen begründet.	30	80.0 %
3.2.5 Die Prüfstrategien der einzelnen Hypothesen wurden erläutert.	30	76.7 %
3.3 Auswahl der Methoden		
3.3.1 Es wurden geeignete Methoden zur Prüfung der Hypothesen ausgewählt.	33	84.8 %
3.3.2 Die angewandten diagnostischen Verfahren wurden benannt und beschrieben.	33	72.7 %
3.3.3 Die ausgewählten Methoden entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.	33	84.8 %
3.3.4 Der Umfang diagnostischen Verfahren war angemessen (z.B. Exploration, psychometrische Testverfahren).	33	69.7 %
3.4 Datenerhebung und -bericht		
3.4.1 Die Datenerhebung orientierte sich an den Hypothesen.	33	87.9 %

3.4.2 Die Daten sind im Untersuchungsbericht rein deskriptiv, also ohne Wertung, dargestellt.	33	75.8 %
3.4.3 Es erfolgte eine Beschreibung des Verhaltens des Zeugen/der Zeugin in der Exploration.	33	87.9 %
3.4.4 Es wurden zu allen aufgestellten Hypothesen angemessenen Daten erhoben.	33	78.8 %
3.4.5 Es liegt eine Transkription der Exploration zur Sache vor.	33	87.5 %
<i>Sofern 3.4.5 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 3.4.5.1 und 3.4.5.2 zu beantworten:</i>		
3.4.5.1 Es wurde, soweit möglich, suggestionsfrei befragt.	28	82.1 %
3.4.5.2 Es erfolgte eine trichterförmige strukturierte Befragung.	28	71.4 %
3.5 Die Qualität des methodischen Vorgehens entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	81.8 %
4. Fallbewertung		
4.1 Aussagetüchtigkeit		
4.1.1 Die Aussagetüchtigkeit wurde geprüft.	33	87.9 %
4.1.2 Die Aussagetüchtigkeit des Zeugen/der Zeugin zu den relevanten Aussagezeitpunkten wurde angemessen eingeschätzt.	33	78.8 %
4.2 Konstanzanalyse		
4.2.1 Die Konstanz wurde geprüft.	33	84.8 %
4.2.2 Die Konstanzanalyse wurde nachvollziehbar und plausibel durchgeführt.	33	66.7 %
4.2.3 Es sind sowohl übereinstimmende als auch abweichende Aussageinhalte angegeben.	33	72.7 %
4.2.4 Widersprüche wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	54.4 %
4.2.5 Ergänzungen und Auslassungen wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	54.4 %

4.2.6 Es wurden mögliche Konfundierungsquellen (im Hinblick auf Übereinstimmungen) berücksichtigt, z.B. Erinnerungsauffrischung, Zeugen coaching.	33	48.5 %
4.3 Realkennzeichenanalyse		
4.3.1 Die Realkennzeichenanalyse wurde durchgeführt.	33	78.8 %
<i>Sofern 4.3.1 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 4.3.1.1-4.3.1.6 zu beantworten:</i>		
4.3.1.1 Es wurden die Kompetenzen des Zeugen/der Zeugin, z.B. verbale Täuschungskompetenzen, nachvollziehbar und plausibel eingeschätzt.	23	78.3 %
4.3.1.2 Die Qualitätsmerkmale sind zutreffend kodiert.	23	65.2 %
4.3.1.3 Es wird konkret auf die entsprechenden Passagen Bezug genommen, um zu belegen, an welchen Stellen Merkmale erfüllt sind.	23	78.3 %
4.3.1.4 Es wird erklärt, warum die spezifischen Merkmale in diesem spezifischen Fall beurteilungsrelevant sind.	23	56.5 %
4.3.1.5 Bei der Einschätzung der Realkennzeichen wurde ein Qualitäts-Kompetenz-Vergleich durchgeführt.	23	60.9 %
4.3.1.6 Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten wurden nachvollziehbar und plausibel berücksichtigt.	23	47.8 %
<i>Sofern 4.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde, ist 4.3.1.7 zu beantworten:</i>	1	100 %
4.4 Aussagegenese		
4.4.1 Die Aussagegenese wurde dargestellt.	33	90.9 %
4.4.2 Die Suggestibilität des Zeugen/der Zeugin wurde geprüft.	33	57.6 %
4.4.3 Die Suggestibilität wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	57.6 %
4.4.4 Die Aussagegenese, insbesondere die relevanten Aussagezeitpunkte, wurden auf suggestive Einflüsse hin untersucht.	33	84.8 %
4.4.5 Die suggestiven Einflüsse wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	81.8 %
4.4.6 Das suggestive Potential insgesamt wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	81.8 %

Sofern bei 4.4.6 eine andere Angabe als „Trifft völlig zu/5“ gemacht wurde, ist 4.4.6.1 und 4.4.6.2 zu beantworten:

4.4.6.1 Das suggestive Potential insgesamt wurde unterschätzt.	5	40 %
4.4.6.2 Das suggestive Potential insgesamt wurde überschätzt.	5	80 %
4.5 Motivanalyse		
4.5.1 Es wurden unterschiedliche in Frage kommende Motive geprüft.	33	75.8 %
4.5.2 Die Motivlage wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.	33	69.7 %
4.6-4.9 Beurteilung insgesamt		
4.6 Die zur Beantwortung der Fragestellung bzw. Beurteilung der fallrelevanten Hypothesen nötigen Prüfschritte wurde durchgeführt.	33	84.8 %
4.7 Es wird erläutert, wie die Einzelergebnisse gewichtet und beurteilt wurden.	33	75.8 %
4.8 Die aussagepsychologische Prüfung bezieht sich auf die fraglichen Aussageanteile.	33	78.8 %
4.9 Die diagnostischen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und plausibel dargestellt.	33	78.8 %
4.10 Die Qualität der Fallbewertung entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	81.8 %
5. Integrative Beantwortung der Fragestellung		
5.1 Es erfolgte eine Synopse der zentralen Untersuchungsbefunde und gutachterlichen Schlussfolgerungen.	33	90.9 %
5.2 Die Daten und Befunde erlauben die gezogenen Schlüsse.	33	72.7 %
5.3 Die Eingangs aufgestellten Hypothesen wurden unter Einbeziehung der Befund- und Anknüpfungstatsachen angemessen beantwortet.	33	75.8 %

5.4 Die Fragestellung des Auftraggebers wurde angemessen beantwortet.	33	78.8%
5.5 Die Qualität der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung insgesamt entspricht den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	81.8 %

Fazit. Die Beurteilerübereinstimmung der Ratings auf dem Beurteilungsbogen war mehrheitlich gut (> 70-80 %). Bei den die Abschnitte abschließenden Items mit übergreifender Beurteilung des abgefragten Aspekts (Item 2.3, 3.5, 4.10, 5.5) lag die Beurteilerübereinstimmung ausnahmslos bei über 80 %. Bei einzelnen Items zeigten sich Diskrepanzen unter den Reviewern. Solche Diskrepanzen erschienen vor allem bei Items zu Gutachtengrundlagen (Items 2.2.2-2.2.6 und 3.1.2-3.1.2.5), Items zur Konstanzanalyse (Items 4.2.4-4.2.6), Items zur Realkennzeichenanalyse (Item 4.3.1.2-4.3.1.6), Empfänglichkeit für Suggestionen (Item 4.4.2 und 4.4.3) und Fragen zur Motivanalyse (Items 4.5.1 und 4.5.2). Die sich zeigenden Diskrepanzen wurden produktiv innerhalb der Projektphase 3 bei der Herausarbeitung von einzelnen fachlich kontrovers diskutierten Themenkomplexen aufgegriffen.

2.2.2 Feedback zum Beurteilungsbogen

Im Feedbackbogen wurden die Teilnehmer darum gebeten, **die Eignung des entwickelten Beurteilungsbogens** im Peer-Review-Verfahren zu bewerten. In Tabelle 2 sind die Medianwerte der Items 2.1-2.4 des Feedbackbogens dargestellt. Der Medianwert lag durchweg bei $Mdn = 4$, was der zweithöchsten Ausprägung auf der fünffachen Antwortskala entspricht.

Tabelle 2: Medianwerte der Beurteilungen der Items 2.1-2.4 des Feedbackbogens

	<i>n</i>	<i>Mdn</i>
2.1 Der zeitliche Aufwand für die Beurteilung der Gutachten anhand des Beurteilungsbogens war angemessen.	22	<i>Mdn</i> = 4
2.2 Das Verhältnis von Aufwand und Aussagekraft eines Reviews anhand des Beurteilungsbogens ist angemessen.	22	<i>Mdn</i> = 4
2.3 Der Beurteilungsbogen ist geeignet für den Einsatz in einem Peer-Review-Verfahren.	22	<i>Mdn</i> = 4

Zur **Favorisierung eines Beurteilungsbogens zum Einsatz in einem Peer-Review-Verfahren** (vgl. Item 2.5 des Feedbackbogens) befragt, wurden folgende Angaben gemacht: 63.6 % sprachen sich für den in diesem Verfahren entwickelten Beurteilungsbogen aus, 4.5 % favorisierten den entwickelten Beurteilungsbogen aber in kürzerer Ausführung, ebenfalls 4.5 % bevorzugten einen anderen standardisierten Beurteilungsbogen und 59.1 % stimmten für offenes Feedback ab. Die Mehrfachantwortmöglichkeit wurde dabei genutzt.

Die Teilnehmer wurden zudem zu ihrer **Meinung zu der verwendeten Ratingskala** gefragt (vgl. Item 2.4: „*Würden Sie etwas an der Skalierung (Bewertung im Bereich 1-5; dichotome Antwortskala) des Beurteilungsbogens ändern?*“). 90.9 % äußerten sich dahingehend, dass sie nichts an der Skalierung ändern würden, 9.1 % sprachen sich für eine Änderung aus. Im Freitextkommentar zum Item 2.4 wurde ausgeführt, dass

auf die Mittelkategorie („*Teils/teils*“) verzichtbar sei. Es wurden in den Freitextkommentaren keine weiteren Anmerkungen gemacht.

Fazit. Der Großteil der Teilnehmer befürwortete in einem Peer-Review-Verfahren den Einsatz des im hiesigen Verfahren entwickelten Beurteilungsbogens. Eine weitere Vielzahl an Teilnehmern sprach sich für offenes Feedback aus. An der Skalierung wollte der weit überwiegende Teil der Teilnehmer keine Veränderung vornehmen.

2.2.3 Beurteilung der Gutachten

Die nachfolgende Auswertung bezieht sich auf die Beurteilung der eingereichten Gutachten. In Tabelle 3 sind die Medianwerte der abschließenden Items eines Abschnittes des Beurteilungsbogens (Item 2.3, 3.5, 4.10, 5.5) dargestellt. Der Medianwert lag durchweg bei $Mdn = 4.5$, was nahezu der höchsten Ausprägung auf der fünffachen Antwortskala entspricht.

Tabelle 3: Medianwerte der Beurteilungen der Items 2.3, 3.5, 4.10, 5.5

	<i>n</i>	<i>Mdn</i>
2.3 Die formale Qualität entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	<i>Mdn</i> = 4.5
3.5 Die Qualität des methodischen Vorgehens entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	<i>Mdn</i> = 4.5
4.10 Die Qualität der Fallbewertung entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	<i>Mdn</i> = 4.5
5.5 Die Qualität der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung insgesamt entspricht den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).	33	<i>Mdn</i> = 4.5

Zusätzlich konnten die Reviewer in mehreren Freitextfeldern schriftlich Feedback zu dem jeweiligen Gutachten geben. Die Gutachter erhielten zwischen drei und 20,

durchschnittlich 10.55 ($SD = 5.06$), schriftliche Kommentare zu ihrem Gutachten (Review 1 und Review 2 addiert). Jedes Gutachten wurde kommentiert, 21.2 % der Gutachten erhielten Kommentare von einem Reviewer, 78.8 % von beiden Reviewern.

Untersucht wurden weiter etwaige **Zusammenhänge zwischen der Bewertung des Gutachtens und Eigenschaften des Gutachtenverfassers**, wie seiner Arbeitserfahrung in Jahren, der Anzahl bisher verfasster aussagepsychologischer Gutachten, seiner Zugehörigkeit zu einem Institut, seinem Status als Supervisor, der Inanspruchnahme von Supervision oder das Gegenlesen durch Kollegen.

Es ergaben sich wenige signifikante Korrelationen zwischen der Bewertung des Gutachtens und den genannten Gutachtervariablen. Es zeigten sich signifikante negative Korrelationen zwischen der Arbeitserfahrung als psychologischer Sachverständiger – erfasst in Jahren – und der mittleren Bewertung der Items 2.3 („Die formale Qualität entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“/Spearman: $r(31) = -.45, p = .012$), 3.5 („Die Qualität des methodischen Vorgehens entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“/Spearman: $r(27) = -.50, p = .008$), 4.10 („Die Qualität der Fallbewertung entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“/Spearman: $r(27) = -.47, p = .017$) und 5.5 („Die Qualität der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung insgesamt entspricht den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“/Spearman: $r(27) = -.68, p < .001$). Eine signifikante positive Korrelation (Spearman: $r(31) = .40, p = .026$) ergab sich zwischen der Inanspruchnahme von Supervision und der mittleren Bewertung des Items 2.3. Eine solche signifikante positive Korrelation (Spearman: $r(27) = .40, p = .040$) zeigte sich auch zwischen der Inanspruchnahme von Supervision und dem Item 4.10 („Die Qualität der Fallbewertung entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“). Ebenfalls zeigte sich eine signifikante positive Korrelation (Spearman: $r(27) = .50, p = .007$) zwischen der Inanspruchnahme von Supervision und dem Item 5.5 („Die Qualität der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung insgesamt entspricht den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)“). Andere signifikante Korrelationen konnten nicht festgestellt werden.

Fazit. Die Qualität der Gutachten wurde auf dem standardisierten Beurteilungsbogen weit überwiegend positiv bewertet. Die Inanspruchnahme von Supervision hat dabei die Qualitätseinschätzung positiv beeinflusst. Die signifikanten negativen Korrelationen zwischen der Arbeitserfahrung als Sachverständiger und den Items 2.3, 3.5, 4.10 und 5.5 (abschließende Items eines Abschnittes des Beurteilungsbogens) können darauf hindeuten, dass verschiedene Generationen von Gutachtern unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ansetzen.

2.2.4 Ablauf des Peer-Review-Verfahrens

Einfluss der Anonymität auf die Reviews. Hinsichtlich der Einschätzung des Einflusses der Anonymität auf die Reviews ergab sich Folgendes: 68.2 % der Stichprobe gab an, dass sich die Anonymität nicht darauf ausgewirkt habe, wie streng das Gutachten bzw. einzelne Aspekte im Vergleich zur persönlichen Rückmeldung beurteilt wurden. 31.8 % bejahten eine strengere Beurteilung aufgrund der Anonymität. 63.6 % der Stichprobe gaben an, dass die Anonymität sich nicht darauf ausgewirkt hat, wie deutlich die Rückmeldungen formuliert waren. 36.4 % erklärte das Gegenteil.

Praktikabilität des Verfahrens. Der Medianwert des Items 1.1 („Die Onlineplattform ist benutzerfreundlich“) lag bei *Mdn* = 4 und betrug bei Item 1.2 („Die Rückmeldungen und die Kommunikation mit den Ansprechpartner:innen des Kompetenzzentrums waren hilfreich“) *Mdn* = 5.

In **Freitextfeldern** hatten die Teilnehmer zudem die Möglichkeit, **Anregungen für eine Verbesserung** der Plattform, der Anonymisierungssystematik und des Verfahrensablaufs zu formulieren. Folgende Rückmeldungen wurden gegeben:

Online-Plattform. Ein Teilnehmer regte unter anderem an, einen Button „Passwort vergessen“ zu integrieren. Ein anderer wünschte sich eine klarere Kommunikation zu den Zugangsdaten.

Anonymisierungssystematik. Ein Teilnehmer merkte an, dass in Zukunft auch die Formatierung der Gutachten „anonymisiert“ werden sollte. Außerdem sei zu bedenken,

dass weitere Merkmale auf einen bestimmten Sachverständigen bzw. ein Institut hinweisen könnten, wie zum Beispiel die Nennung eines bestimmten Testverfahrens oder die Bezugnahme auf eigene Veröffentlichungen. Ferner wurde angemerkt, dass man genauere Anweisungen geben sollte, ob das Deckblatt mitzuschicken sei oder nicht. Ein Teilnehmer betonte, dass man es dem Sachverständigen nicht überlassen sollte, welche Begriffe er zur Anonymisierung nutzt. Dies sollte verbindlich geregelt werden.

Ablauf des Verfahrens. Der Wunsch nach einer verbindlichen Terminplanung wurde von mehreren Teilnehmern geäußert. Gewünscht wurde zudem eine verkürzte Dauer des Verfahrens, da nach mehreren Monaten ein erneutes Einlesen in das eigene Gutachten vonnöten war. Überdies würden Verzögerungen zur Reduktion der Motivation führen.

Nutzen und Effektivität eines Peer-Review-Verfahrens. Die Teilnehmer wurden im Feedbackbogen zusätzlich nach ihrer Bewertung des Verfahrens im Hinblick auf dessen Nutzen und Effektivität gefragt. Der Medianwert des Items 5.1 („Die Qualität meiner Gutachten wird durch die Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren steigen“) lag bei $Mdn = 3$, betrug bei Item 5.2 („Die Teilnahme an der Pilotstudie hat bei mir einen Lerneffekt bewirkt“) $Mdn = 3$ und bei Item 5.3 („Ich werde an einem zukünftigen Peer-Review-Verfahren teilnehmen“) $Mdn = 4$. Die Items wiesen jeweils signifikante Interkorrelationen auf, wie Tabelle 4 zeigt.

Tabelle 4: Interkorrelationen der Items 5.1, 5.2, 5.3

	Lerneffekt durch Pilotstudie	Teilnahme an zukünftigen Peer-Review-Verfahren
Qualitätssteigerung eigener Gutachten	Spearman $r(22) = 0.54$, $p = .010$	Spearman $r(22) = 0.65$, $p = .001$
Lerneffekt durch Pilotstudie	-	Spearman $r(22) = 0.44$, $p = .038$

Das heißt, je eher eine Qualitätssteigerung der eigenen Gutachten durch die Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren angenommen wurde, desto eher wurde ein Lerneffekt durch die Teilnahme an der Pilotstudie bejaht und desto eher wurde zugestimmt, an einem zukünftigen Peer-Review-Projekt teilzunehmen. Und je eher ein Lerneffekt bejaht wurde, desto eher wurde zugestimmt, an einem zukünftigen Peer-Review-Verfahren teilzunehmen.

Untersucht wurde zudem, ob ein **Zusammenhang zwischen der Bewertung des Verfahrens und dem Ausmaß der erhaltenen schriftlichen Rückmeldungen** vorlag.

Es zeigte sich keine signifikante Korrelation zwischen der Anzahl der erhaltenen Freitextkommentare insgesamt (über beide Bögen und Reviews hinweg) und der Einschätzung der Qualitätssteigerung eigener Gutachten durch das Verfahren (Spearman $r(22) = 0.23$, $p = .306$), dem persönlichen Lerneffekt (Spearman $r(22) = 0.21$, $p = .343$) und der Einstellung zu einer zukünftigen Teilnahme (Spearman $r(22) = 0.04$, $p = .845$).

Es ergaben sich jedoch substanzielle **Zusammenhänge zwischen der Bewertung des Verfahrens und den Eigenschaften des Gutachtenverfassers**, wie Tabelle 5 zeigt.

Es fanden sich negative Zusammenhänge zwischen der Angabe über die Qualitätssteigerung der Gutachten durch das Peer-Review-Verfahren und der Arbeitserfahrung in Jahren, der Anzahl der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten, dem Gegenlesen durch Kollegen und der Qualifikation als Supervisor. Die Einschätzung des eigenen Lerneffekts durch das Pilotprojekt hing negativ mit der Arbeitserfahrung in Jahren und der Anzahl der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten zusammen. Die Angabe über eine zukünftige Teilnahme hing ebenso negativ mit der Arbeitserfahrung in Jahren und der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten zusammen. Sofern nicht in Tabelle 5 aufgezeigt, bestanden keine signifikanten Korrelationen.

Tabelle 5: Korrelation der Items 5.1, 5.2, 5.3 mit den Variablen Arbeitserfahrung in Jahren, Anzahl erstatteter aussagepsychologischer Gutachten, Gegenlesen durch Kollegen, Qualifikation als Supervisor

	Qualitätssteigerung eigener Gutachten	Lerneffekt durch Pilotstudie	Teilnahme an zukünftigen Peer-Review-Verfahren
Arbeitserfahrung	Spearman $r(22) = -0.53$, $p = .011$	Spearman $r(22) = -0.50$, $p = .018$	Spearman $r(22) = -0.56$, $p = .007$
Anzahl erstatteter aussagepsychologischer Gutachten	Spearman $r(22) = -0.54$, $p = .009$	Spearman $r(22) = -0.50$, $p = .018$	Spearman $r(22) = -0.57$, $p = .006$
Gegenlesen durch Kollegen	Spearman $r(22) = -0.48$, $p = .024$	-	-
Qualifikation als Supervisor	Spearman $r(22) = -0.63$, $p = .002$	-	-

Anmerkung: Die Qualifikation als Supervisor bezog sich auf die Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs.

Es zeigte sich somit, dass die vergleichsweise weniger arbeitserfahrenen Sachverständigen (Arbeitserfahrung in Jahren und Anzahl der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten) eine Qualitätssteigerung der eigenen Gutachten, einen Lerneffekt durch die Pilotstudie und eine Teilnahme an einem zukünftigen Peer-Review-Verfahren eher bejahten.

Tabelle 6 veranschaulicht die Medianwerte der Items zur **Beurteilung der beiden erhaltenen Rückmeldungen** (Reviews), die Medianwerte der Differenz zwischen dem ersten und zweiten Review sowie die Variabilität in der Beurteilung der beiden Reviews (Range).

Tabelle 6: Medianwerte der Beurteilungen der Items 4.1-4.12 auf dem Beurteilungsbogen und Medianwerte der Differenz bzw. Range zwischen Review 1 und Review 2

	<i>n</i>	<i>Mdn</i> (R1)	<i>Mdn</i> (R2)	<i>Mdn</i> (R1-R2)	<i>Range</i> (R1-R2)
4.1/4.7 Das Review anhand des Beurteilungsbogens ist für mich nachvollziehbar.	22	<i>Mdn</i> = 4	<i>Mdn</i> = 4	<i>Mdn</i> = 0	0 - 3
4.2/4.8 Das Review anhand des Beurteilungsbogens ist für mich hilfreich.	22	<i>Mdn</i> = 3	<i>Mdn</i> = 3.5	<i>Mdn</i> = 0	0 - 4
4.3/4.9 Die Beurteilung meines Gutachtens ist insgesamt fair.	22	<i>Mdn</i> = 4.5	<i>Mdn</i> = 4	<i>Mdn</i> = 0.5	0 - 3
4.4/4.10 Das schriftliche Feedback (in den freien Textfeldern) zu meinem Gutachten ist sachlich formuliert.	22	<i>Mdn</i> = 4.5	<i>Mdn</i> = 5	<i>Mdn</i> = 0	0 - 3
4.5/4.11 Das schriftliche Feedback zu meinem Gutachten ist konstruktiv formuliert.	22	<i>Mdn</i> = 5	<i>Mdn</i> = 5	<i>Mdn</i> = 0.5	0 - 3
4.6/4.12 Insgesamt hilft mir das Review für meine zukünftige Arbeit.	22	<i>Mdn</i> = 3	<i>Mdn</i> = 4	<i>Mdn</i> = 0.5	0 - 4

Der Medianwert der einzelnen Items lag durchweg bei ≥ 3 , bei den Items zur Nachvollziehbarkeit des Reviews lag dieser bei *Mdn* = 4, bei den Items zur Fairness der Beurteilung bei *Mdn* = ≥ 4 , bei dem Item zur Konstruktivität des schriftlichen Feedbacks bei *Mdn* = 5. Das Item 4.6 bzw. 4.12 („Insgesamt hilft mir das Review für meine zukünftige Arbeit“) wies einen Medianwert von *Mdn* = 3 bzw. *Mdn* = 4 auf. Die beiden Reviews wurden dabei von den Teilnehmern weitestgehend ähnlich beurteilt – die Differenz zwischen den beiden zusammengehörigen Feedback-Items lag im Mittel bei 0 oder 0.5. Interessanterweise gab es aber auch einige wenige Teilnehmer, die die beiden erhaltenen Reviews sehr unterschiedlich beurteilten.

Es wurde weiter überprüft, ob das **Ausfüllen des Feedbackbogens mit der erhaltenen Qualitätsbeurteilung des eigenen Gutachtens zusammenhängt.**

Es ergab sich keine signifikante Korrelation zwischen dem Ausfüllen des Feedbackbogens (ja/nein) und der mittleren erhaltenen Bewertung auf dem Beurteilungsbogen (Spearman $r(22) = -0.23$, $p = .210$).

Fazit. Die Teilnehmer zeigten sich insgesamt zufrieden mit dem Ablauf des Peer-Review-Verfahrens. Anregungen der Teilnehmer umfassten die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Verfahrens und seiner Bestandteile. Die erhaltenen Reviews wurden überwiegend als fair, sachlich und konstruktiv wahrgenommen. Wie nützlich die Reviews empfunden wurden, hing dabei nicht mit dem Ausmaß der erhaltenen schriftlichen Kommentare zusammen. Ein Großteil der Teilnehmer signalisierte Bereitschaft an einer zukünftigen Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren, wobei eine zukünftige Teilnahme bei solchen Personen eher bejaht wurde, die vergleichsweise weniger Arbeitserfahrung (in Jahren) hatten oder vergleichsweise weniger aussagepsychologische Gutachten erstellt hatten.

3. Dritte Projektphase

Neben einer verstärkten Fokussierung auf die Validität des Verfahrens wurde die dritte Projektphase auch in Hinblick auf die Gütekriterien Ökonomie und Nützlichkeit geplant. Dazu wurde zum einen ein Fachgespräch mit Teilnehmern des Projekts geführt und zum anderen die Rückmeldungen der externen Kooperationspartnerinnen eingeholt.

Fachgespräch. Am 17. Mai 2024 wurde online ein dreieinhalbstündiges Fachgespräch geführt. 12 Teilnehmer des Projekts und das Projektteam nahmen an dem Fachgespräch teil. Ein weiterer Teilnehmer gab vorab schriftliche Anmerkungen ab. In dem Fachgespräch setzten sich die Teilnehmer mit den ersten Ergebnissen des durchgeführten Peer-Review-Verfahrens auseinander. Auf dieser Basis konnten diskussionswürdige Fachthemen herausgearbeitet werden. Auch konnte der Beurteilungsbogen weiterentwickelt und Vorschläge für die Verbesserung des Peer-Review-Verfahrens eingeholt werden.

Fachthemen

Es wurden vor allem folgende Fachthemen diskutiert:

- Gutachtengrundlagen,
- Konstanzanalyse,
- Realkennzeichenanalyse,
- Empfänglichkeit für Suggestionen,
- Motivanalyse.

Die Fachthemen wurden ausgewählt aufgrund der vergleichsweise niedrigen Beurteilerübereinstimmung bei den entsprechenden Items des Beurteilungsbogens in Projektphase 2.

Gutachtengrundlage. Im Rahmen des Fachgesprächs wurde diskutiert, ob und in welchem Umfang der Sachverständige mit oder ohne vorherige Anregung bei dem

Auftraggeber Informationen im Rahmen seiner Begutachtung erheben kann. Dies betraf vorwiegend informatorische Drittbefragungen und die Einholung von Therapieunterlagen. Es zeigte sich, dass in der Praxis auf unterschiedliche Art und Weise vorgegangen wird. Einige Sachverständige gaben an, dass Unterlagen und Informationen selbstständig eingeholt und der Auftraggeber dann informiert werden würde. Andere würden vorab eine Genehmigung beim Auftraggeber einholen oder Unterlagen nur über den Auftraggeber anfordern. Die eingeholten Unterlagen würden von einigen Sachverständigen dem schriftlichen Gutachten dann als Anlage angehängen, ein anderer Teil fasse diese nur im Gutachten zusammen. Insgesamt zeigte sich in der Diskussion, dass die Grenze zur Einholung von Informationen bei Dritten in der Praxis unterschiedlich gezogen wird.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, wie Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz zu bewerten sind. Der Großteil der Teilnehmer des Fachgesprächs verwies auf das Risiko der unzulässigen Bewertung von Beweismitteln. Ein anderer Teil sah darin einen „Graubereich“, da Angaben die Voraussetzungen logischer Gesetze erfüllen müssten.

Ferner wurde darüber diskutiert, wie damit umzugehen sei, wenn Probanden nicht anreisen könnten und ob dann im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung (bei untergebrachten Personen) exploriert werden könne. Einige Teilnehmer gaben an, dass sie nur in neutralen Räumlichkeiten (z.B. Zimmer im Amtsgericht) explorieren würden. Andere Teilnehmer erklärten, dass dies ihrer Meinung nach von verschiedenen Faktoren abhängig sei (bspw. Persönlichkeit des Zeugen, Kosten für die Anreise des Sachverständigen) und nicht pauschal beantwortet werden könne.

Im Hinblick auf die Darstellung der Aktenlage und Anknüpfungstatsachen stellte sich im Fachgespräch weiter heraus, dass die Sachverständigen unterschiedlicher Auffassung darüber sind, in welchem Umfang die Aktenlage im schriftlichen Gutachten darzustellen sei. Manche Teilnehmer erklärten, dass von deren Darstellung ganz abzusehen sei. Andere Teilnehmer gaben an, dass diese ausführlich darzustellen sei. Es

wurde auf die Überlegung hingewiesen, dass ein Gutachten aus sich heraus verständlich sein soll, sodass gewisse Mindestangaben notwendig seien.¹⁴

Konstanzanalyse. Auch die Frage, ob die Konstanzanalyse eine feste Platzierung im Gutachten habe und im Besonderen, ob die Konstanzanalyse grundsätzlich vor der Realkennzeichenanalyse zu behandeln sei, wurde im Fachgespräch unterschiedlich beantwortet. Einige Sachverständige gaben an, dass sie grundsätzlich nach einer strengen Reihenfolge vorgehen würden (erst Konstanzanalyse und dann Realkennzeichenanalyse), ein anderer Teil führte aus, dass sie fallspezifisch und nicht nach einer festen Reihenfolge arbeiteten, je nachdem welchen Stellenwert der Konstanzanalyse im konkreten Fall zukomme. Ergänzend wurde der Umgang mit der Darstellung von Inkonstanzen (Ergänzungen, Auslassungen, Abweichungen und Widersprüchen) im schriftlichen Gutachten diskutiert. Die Bandbreite der Vorgehensweisen reichte dabei von einer Auflistung sämtlicher Inkonstanzen bis hin zur beispielhaften Nennung besonders problematischer Aspekte. Mit Hinweis auf gedächtnispsychologische Veränderungsprozesse wurde von Teilnehmern darauf verwiesen, dass der Konstanzaspekt nicht überbewertet werden dürfe.

Realkennzeichenanalyse. In der Diskussion zur Realkennzeichenanalyse zeigte sich, dass hier Beurteilungsspielräume je Sachverständiger und Fall gesehen werden. Die Ausführlichkeit der Begründungen variiere bei unterschiedlichen Sachverständigen. Auch beim Qualitätskompetenzvergleich gebe es größere Beurteilungsspielräume je Sachverständige.

Das Item 4.3.1.4 („*Es wird erklärt, warum die spezifischen Merkmale in diesem spezifischen Fall beurteilungsrelevant sind*“) zur Erklärung der spezifischen Beurteilungsrelevanz empfanden viele Teilnehmer als unverständlich und dementsprechend problematisch zu beantworten. Den Aspekt der persönlichkeitspezifischen Besonderheiten (Item 4.3.1.6 („*Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten wurden nachvollziehbar*“))

¹⁴ So auch *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair*, Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren, https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/Abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (Stand 18.03.2025).

und plausibel berücksichtigt“)) fassten die Teilnehmenden an dieser Stelle des Beurteilungsbogens als fehl am Platze auf. Sie sahen diese eher als einen Aspekt in der Untersuchung der Aussagezuverlässigkeit als der Aussagequalität. Im Hinblick auf persönlichkeitspezifische Aspekte sei im Qualitäts-Kompetenzbereich eher auf Strukturbrüche zu achten.

Empfänglichkeit für Suggestionen. Im Hinblick auf die Einschätzung einer suggestiven Beeinflussung wurde der Begriff der „Suggestibilität“ (Item 4.4.2 und 4.4.3) als missverständlich eingestuft, da es kein entsprechendes Persönlichkeitsmerkmal gebe. Ein Teil der Teilnehmer habe hier an Mangelzustände des Zeugen gedacht, andere an Faktoren, die die Empfänglichkeit für suggestive Einflussfaktoren ausmachen würden.

Motivanalyse. Gleichermäßen beschäftigte die Teilnehmer des Fachgesprächs die Frage der Sinnhaftigkeit der Motivanalyse im aussagepsychologischen Gutachten, da diese grundsätzlich nicht umfassend durchgeführt werden könne. Auch aussagepsychologische Literatur diskutiere dies nach wie vor. Es lohne sich, mit den Zeugen über Motive zu sprechen, aber diesbezügliche methodische Einschränkungen seien zu bedenken.

Weiterentwicklung des Beurteilungsbogens und Verbesserungsvorschläge zum Peer-Review-Verfahren

Es wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Items (z.B. Item 3.1.1 ff.) ohne eigene Verfahrenkenntnis als Reviewer schwer zu beantworten seien. Deshalb wurde angeregt, in der Skala des Beurteilungsbogens neben oder anstatt der Antwortmöglichkeit „Nicht relevant“ eine Antwortmöglichkeit „Nicht beurteilbar“ einzuführen. Die Items 4.3.1.4 (spezifischen Beurteilungsrelevanz) und 4.3.1.6 (Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten) müssten klarer gefasst bzw. in anderen Kontexten (Aussagezuverlässigkeit) angesiedelt werden. Ferner wurde angezeigt, dass bei dem Item 3.4.4.1 der Begriff „Lügenkompetenz“ durch den weniger moralisierenden Begriff „Täuschungskompetenz“ ersetzt werden solle. Auch die Begrifflichkeit „Suggestibilität“ in Item 4.4.2 und 4.4.3 sollte geändert werden, da es sich nicht um ein stabiles Personenmerkmal handele. Die Teilnehmer des Fachgesprächs schlugen folgende Ersatzformulierung

für den Begriff „Suggestibilität“ vor: „Faktoren, die die Empfänglichkeit für suggestive Beeinflussungen erhöhen“.

Zudem wurde erfragt, ob auch für die Reviewer selbst die Möglichkeit des wechselseitigen Zugriffs auf beide Reviews bestünde. So ließe sich ein weiterer Lerneffekt evokieren. Die Teilnehmer könnten abgleichen, an welchen Stellen der andere Reviewer Kritik geübt oder positives Feedback gegeben hat.

Stellungnahmen externer Kooperationspartnerinnen. Den externen Kooperationspartnerinnen wurden die vorläufigen Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Daneben wurden den Kooperationspartnerinnen mit Blick auf die im Fachgespräch diskutierten Themen ausformulierte Fragen gestellt.¹⁵ Es wurde ihnen freigestellt, zu welchen Fragen sie sich äußern möchten.

Zu Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit von informatorischen Drittbefragungen führt Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff aus, dass es diesbezüglich bislang keine höchstrichterliche Entscheidung gebe. Durchgesetzt habe sich in der Literatur die Auffassung, dass der Sachverständige lediglich die Befugnis habe, festzustellen, ob die Auskunftsperson über beweiserhebliches Wissen verfüge. Dies würde bei Personen aus dem näheren Umfeld – wie etwa der Mutter eines geschädigten Kindes – regelmäßig der Fall sein, sodass vor allem in diesem Fall eine entsprechende „*informatorische*“ Befragung durch den Sachverständigen von vornherein ausscheide. RA'in Dr. Jenny Lederer weist in diesem Zusammenhang auf die „*verfahrensrechtlichen Fallstricke*“ hin. Auch im Rahmen von informatorischen Drittbefragungen seien Zeugnisverweigerungsrechte und die damit einhergehenden Belehrungspflichten von großer Bedeutung. LMR'in Kirsten Böök zeigt auf, dass die Grenze zwischen zulässiger informatorischer Drittbefragung und einer Vernehmung für einen Laien kaum erkennbar sei. Es bestünde die Gefahr, dass im Rahmen einer informatorischen Befragung Akteninhalt der zu befragenden Person z.B. durch Vorhalte und Nachfragen zur Kenntnis gegeben werde. Dies berge die Gefahr, dass dann letztlich ggf. auch die zu explorierende

¹⁵ Sowohl der Fragenkatalog als auch die vollständigen Antworten der Kooperationspartnerinnen sind im Anhang 2 abgedruckt.

Person Kenntnis dieser Aussage vor der Freigabe der Akte durch die Staatsanwaltschaft (an den Nebenklageanwalt) erhalte und so die Aussage kontaminiert werde.

Die Frage, ob es sich bei Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz um unzulässige Bewertung von Beweismitteln durch den Sachverständigen handelt, wird unterschiedlich beantwortet. Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff gibt an, dass es sich dabei zwar um Beweiswürdigung durch den Sachverständigen handele, diese jedoch für die Gutachtenerstattung unerlässlich sei. Das Gericht müsse diese Beweiswürdigung im Rahmen der Urteilsfindung einer kritischen Überprüfung unterziehen. RA'in Dr. Jenny Lederer sieht darin eine Gefahr der Rollendiffusion bzw. Kompetenzüberschreitung.

Die externen Kooperationspartnerinnen sind sich darüber einig, dass die Exploration jedenfalls an einem Ort, an dem die mögliche Tat stattgefunden hat, nicht durchgeführt werden solle. Unabhängig davon wird die Frage der Exploration im häuslichen Umfeld oder einer Einrichtung unterschiedlich beantwortet.

Zur Frage, ob sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten sind oder ob die Nennung zentraler Aspekte ausreichend ist, erklärt Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff, dass sie es aus revisionsrechtlicher Sicht für notwendig erachte, sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten. Nur diese Darstellung ermögliche dem Tatgericht eine vollständige Überprüfung der Frage, ob es sich um relevante oder irrelevante Inkonstanzen handele, und eröffne die Möglichkeit, entsprechende Fragen für die mündliche Gutachtenerstattung vorzubereiten. RA'in Dr. Jenny Lederer gibt an, dass jedenfalls die entscheidenden Inkonstanzen aufzulisten seien und eine unvollständige Auflistung sprachlich hervorzuheben sei (durch Schlagwörter wie z.B. im Wesentlichen, relevante Inkonstanzen).

Zur übergreifenden Frage, was bei der Begutachtung und Verschriftlichung des Gutachtens beachtet werden kann, um mit der hinreichenden Sensibilität gegenüber den potentiellen Opfernzeugen und gleichzeitig mit der gebotenen Neutralität vorzugehen, erläutert RA'in Dr. Jenny Lederer, dass es sich um einen Balanceakt handele, gerade

wegen der erforderlichen Neutralität und Rolle des Sachverständigen. Es sei nicht Aufgabe des Gutachters, über den Sinn und Zweck und die Grenzen einer aussagepsychologischen Begutachtung aufzuklären, sondern – soweit vorhanden – eines Nebenklagevertreters. Auch LMR'in Kirsten Böök erklärt, dass die Herstellung einer Rollenklarheit bereits im Vorfeld der Begutachtung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen solle. Es sei zu überlegen, ob die Beauftragung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht ein Beiordnungstatbestand werden könne.

Fazit. Das Fachgespräch und die Rückmeldungen der externen Kooperationspartnerinnen zeigen die Heterogenität der Diskussionen zu den einzelnen Themenkomplexen und vor allem den Bedarf und die Sinnhaftigkeit eines interdisziplinären Diskurses.

Teil III: Gesamtdiskussion

1. Zusammenfassung

In einem ersten Schritt wurden verschiedene Instrumente für die Nutzung des Peer-Review-Verfahrens im aussagepsychologischen Gutachterwesen ((teil)standardisierter Beurteilungsbogen, Anonymisierungsleitfaden und ein Verhaltenskodex) entwickelt bzw. weiterentwickelt.

Im zweiten Schritt erfolgte die Umsetzung des Peer-Review-Verfahrens im aussagepsychologischen Gutachterwesen. Die Beurteilerübereinstimmung der Ratings auf den Items des Beurteilungsbogens zeigte sich als gut (insbesondere bei den die Abschnitte abschließenden Items (Item 2.3, 3.5, 4.10, 5.5)). Punktueller Diskrepanzen in den Beurteilerübereinstimmungen ergaben sich in einigen wenigen Items, was einerseits in der Missverständlichkeit der Items und andererseits in unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen begründet lag. Die Qualität der eingereichten Gutachten wurde von den Reviewern positiv bewertet. Die Medianwerte der abschließenden Items eines Abschnittes des Beurteilungsbogens (Item 2.3, 3.5, 4.10, 5.5) lagen durchweg bei $Mdn = 4.5$, was nahezu der höchsten Ausprägung auf der fünffachen Antwortskala entspricht. Die Teilnehmer zeigten sich insgesamt zufrieden mit dem Ablauf des Peer-Review-Verfahrens: Der überwiegende Teil der Teilnehmer (63.6 %) befürwortete den Einsatz des entwickelten Beurteilungsbogens in einem Peer-Review-Verfahren für aussagepsychologische Gutachten oder offenes Feedback (59.1 %). Die erhaltenen Reviews wurden als fair, sachlich und konstruktiv wahrgenommen. Ein überwiegender Teil der feedbackgebenden Teilnehmer signalisierte Bereitschaft an einer zukünftigen Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren. Der Medianwert des Items 5.3 des Feedbackbogens („*Ich werde an einem zukünftigen Peer-Review-Verfahren teilnehmen*“) lag bei $Mdn = 4$, was ebenso beinahe der höchsten Ausprägung der fünffachen Antwortskala entspricht. Dies traf vor allem bei Personen mit vergleichsweise geringerer Arbeitserfahrung (Arbeitserfahrung in Jahren und Anzahl der bereits erstatteten aussagepsychologischen Gutachten) zu.

Im letzten Schritt des Pilotprojekts erfolgte die Rückkopplung und Diskussion der Ergebnisse mit Teilnehmern und externen Kooperationspartnerinnen.

Mit dem vorliegenden Projekt wurde somit in einem mehrschrittigen Verfahren ein Vorgehen entwickelt, das wissenschaftlichen Gütekriterien genügt und zukunftssträftig ist.

2. Limitationen

Der Umfang der Auswertung des gegenständlichen Projekts unterlag Limitationen. Im Vergleich zum vorausgegangenen familienpsychologischen Pilotprojekt war der Stichprobenumfang geringer. Im familienpsychologischen Pilotprojekt nahmen 53 Gutachter teil, im hiesigen 33 Sachverständige. Ferner füllten lediglich 22 Teilnehmer den Feedbackbogen aus.

Darüber hinaus wurde der Großteil der Gutachten mit nur wenigen Abstufungen durchweg positiv bewertet, was dazu führte, dass nur ein sehr gering gefächertes Antwortspektrum auftrat und somit kaum signifikante Korrelationen zwischen der Bewertung des Gutachtens und den untersuchten demografischen Daten der Teilnehmer oder Angaben im Feedbackbogen ausgemacht werden konnten.

Letztlich ergibt sich aus der Kombination von geringer Teilnehmerzahl und kleinem Antwortspektrum eine verminderte Wahrscheinlichkeit, signifikante Zusammenhänge insbesondere bei kleineren Effekten zu identifizieren.

3. Implikationen

Realkennzeichenanalyse. Das vorliegende Projekt zeigte durch die insgesamt hohen Beurteilerübereinstimmungen und im Besonderen durch die hohen Beurteilerübereinstimmungen bei den die Abschnitte abschließenden Items (Item 2.3, 3.5, 4.10, 5.5), dass, zumindest unter qualifizierten Sachverständigen, die aussagepsychologischen

Prüfbausteine reliabel beurteilt werden. Somit ergeben sich Hinweise auf eine zufriedenstellende Reliabilität der aussagepsychologischen Begutachtungsmethode.

Vergleich mit den Ergebnissen des Pilotprojektes „Peer-Review-Verfahren für Gutachten in Kindschaftssachen“. Die Einschätzung zu Nutzen und Effektivität eines Peer-Review-Verfahrens sowie die Einstellung zu einer künftigen Teilnahme waren vergleichbar gut. Im vorausgegangenen Projekt lag der Medianwert des Items „Die Qualität meiner Gutachten wird durch die Teilnahme an einem Peer-Review-Verfahren steigen“ bei $Mdn = 4$, im hiesigen bei $Mdn = 3$. Bei dem Item „Ich werde an einem zukünftigen Peer-Review-Verfahren teilnehmen“ betrug der Medianwert im vorausgegangenen Projekt $Mdn = 5$ und im hiesigen $Mdn = 4$. Bei der Deutung der Einschätzungen der Teilnehmer ist allerdings zu bedenken, dass im familienpsychologischen Pilotprojekt ein sechsstufiges Antwortformat gewählt wurde und im gegenständlichen Projekt ein fünfstufiges, sodass die Abstufung zum bestmöglichen Rating letztlich gleich war.¹⁶

Diskussionswürdige Fachthemen. Einzelne Werte der Beurteilerübereinstimmungen (> 70 – 80 %), die Inhalte des Fachgesprächs als auch die Rückmeldung der Externen zeigten über das Peer-Review-Verfahren hinaus den Diskussionsbedarf zu einzelnen Themenbereichen (u.a. Gutachtengrundlagen, Konstanzanalyse und Motivanalyse) und den Bedarf, diese interdisziplinär weiterzuentwickeln.

Gutachtengrundlagen. Die Grenze zur unzulässigen Ermittlungstätigkeit ist in der Praxis trotz Existenz des § 80 StPO nicht eindeutig.¹⁷ Dies betrifft Fragen zur Einholung von Unterlagen, informatorischen Drittbefragungen und Ortsbesichtigungen im Rahmen der Exploration.

¹⁶ Vgl. *Kannegießer/Ebner/Wegmann/Grunert/Belke/Pfundmair*, Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren, https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/Abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (Stand 18.03.2025), 53 ff.

¹⁷ Zur Überschreitung gesetzlicher Grenzen der Informationsbeschaffung durch Sachverständige auch *Köhnken/Gallwitz* in Deckers/Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* Band IV, 50 f.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Zulässigkeit informatorischer Drittbefragungen steht bislang noch aus.¹⁸ In der Fachliteratur ist zwar anerkannt, dass informatorische Befragungen zulässig sind; dabei darf der Sachverständige jedoch lediglich klären, ob die befragte Person über für das Verfahren beweiserlevantes Wissen verfügt.¹⁹ Faktisch würde dies - wie die externe Kooperationspartnerin Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff in ihrer Stellungnahme ausführt - eine informatorische Befragung des Sachverständigen, beispielsweise bei der Mutter eines kindlichen Opferzeugen, ausschließen, da dort regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese über beweiserhebliches Wissen verfügt. In der forensischen Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass solche informatorischen Befragungen der Bezugspersonen zur kindlichen Entwicklung, sowie eventuelle Förderbedarfe oder Verhaltensauffälligkeiten und insbesondere zur Aussagegenese notwendig sind, um valide Einschätzungen treffen zu können. Insofern können sie zu einer verbesserten Grundlage der sachverständigen Beurteilung führen. Gerade vor dem Hintergrund der noch nicht höchstrichterlich geklärten Frage der Zulässigkeit von informatorischen Drittbefragungen wird man sich aber auch die Frage stellen müssen, wie detailliert solche informatorischen Befragungen durch den Sachverständigen zu dokumentieren sind.²⁰

Ob Belehrungspflichten (sei es über die Freiwilligkeit der Begutachtung oder etwaiger Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte auch im Kontext der informatorischen Drittbefragung) für den Sachverständigen gelten, wird in der juristischen Literatur unterschiedlich beantwortet²¹, wirft aber vor dem Hintergrund der drohenden Umgehung von elementaren Rechten essenzielle Fragen auf, die perspektivisch noch zu beantworten sind: Handelt es sich um eine den Sachverständigen zwingende Pflicht? Ist der

¹⁸ Vgl. *Hohoff* in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band V, 15 f.; bspw. offen gelassen in BGHSt 45, 164, BGH 3 StR 136/56, StV 2022, 369.

¹⁹ Vgl. *Hadamitzky* in KK-StPO § 80 Rn. 2; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 80 Rn. 2; *Eisenberg* in Beweisrecht der StPO Rn. 1589; *Monka* in BeckOK StPO § 80 Rn. 2; kritisch *Krause* in Löwe/Rosenberg-StPO § 80 Rn. 5, *Trück* in MüKo-StPO § 80 Rn. 11 (auch wegen Berücksichtigung eventueller Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte).

²⁰ *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 192 (fordert ebenso ausführliche Dokumentation wie beim Explorationsgespräch).

²¹ Für Belehrungspflichten sich aussprechend *Krause* in Löwe/Rosenberg-StPO § 80 Rn. 5; *Eisenberg* in Beweisrecht der StPO Rn. 1589 (offen gelassen, ob Belehrungspflicht oder Belehrungsbefugnis); a.A. BGH JZ 1969, 437, StV 1995, 564, *Hadamitzky* in KK-StPO § 80 Rn. 2 (keine Belehrungspflicht, aber Befugnis), *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 177 und 192.

Sachverständige als „*Richtergehilfe*“ oder auf andere Art und Weise an die §§ 52 ff., 136, 136a StPO gebunden? Hat eine unterlassene Belehrung Konsequenzen?

Grundsätzlich handelt es sich bei Bewertungen von Beweismitteln durch den Sachverständigen um eine Kompetenzüberschreitung. Fraglich ist, ob eine solche bei Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz geduldet wird. Auf der einen Seite hat das Tatgericht gemäß § 261 StPO auch eine „*Beweiswürdigung*“ durch den Sachverständigen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und kann damit unabhängig von der jeweiligen Einschätzung des Sachverständigen zu einem anderen Ergebnis gelangen. Andererseits ließe sich der Standpunkt vertreten, dass der Auftraggeber vorgeben muss, von welcher Annahme in solchen streitigen Fällen bei der Beurteilung der Aussage auszugehen ist und der Sachverständige die Vorgabe dann der Beurteilung zugrunde zu legen hat.²² Zu bedenken ist bei der Frage auch die Gefahr, Aussagen vorschnell für logisch inkonsistent zu halten.²³

Die Frage nach dem Umfang der Aktendarstellung wird aus juristischer Perspektive einheitlich beantwortet. Das Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfordert nicht eine vollständige Wiedergabe des Akteninhalts. Es sind nur die für die Beantwortung der gutachterlichen Beweisfrage relevanten Teile der Akte darzulegen. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die für die Begutachtung wichtigen Teile des Akteninhalts herauszuarbeiten.²⁴

Konstanzanalyse. In der Fachwissenschaft gibt es keine feste Vorgabe darüber, wie ein Gutachten im Einzelnen aufgebaut und untergliedert sein muss.²⁵ Der BGH hat in seinem Beschluss vom 30.05.2000 festgehalten: „*Die einzelnen Elemente der Aussagebegutachtung müssen auch nicht nach einer bestimmten Reihenfolge geprüft werden*“²⁶. Der Grundsatz steht aber unter dem Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung. Ob die Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine

²² So Köhnken/Gallwitz in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Band IV, 51.

²³ Bender/Häcker/Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 89.

²⁴ Foerster/Dreßing in MAH-Strafverteidigung § 58 Rn. 68; Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, 174.

²⁵ Köhnken in MAH-Strafverteidigung § 60 Rn. 150.

²⁶ BGH NSTZ 2001, 45.

festen Platzierung der Konstanzanalyse im schriftlichen Gutachten erfordern, ist Frage des Einzelfalls.

Diskussionswürdig bleibt, ob sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten sind. Aus revisionsrechtlicher Sicht scheint dies zumindest sinnvoll. Unabhängig davon ist je nach Umfang der Inkonstanzen auch die Lesbarkeit des Gutachtens zu bedenken bzw. die Tatsache, dass das finale Gutachten erst in der Hauptverhandlung zu erstatten ist und dort ohnehin weiteres ergänzt werden kann.

Motivanalyse. Dem (Nicht-)Vorliegen eines Motivs wird in Anklageschriften und Urteilen immer noch ein hoher Stellenwert eingeräumt. Vor diesem Hintergrund geht der BGH in seiner Grundsatzentscheidung²⁷ davon aus, dass im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung auch eine Motivanalyse vorzunehmen sei. In neueren Entscheidungen wird dies bestätigt.²⁸ Mit Blick auf die Ergebnisse des Fachgesprächs ist zu hinterfragen, in welchem Umfang und mit welcher Bedeutung die Motivanalyse Teil des aussagepsychologischen Gutachtens sein kann und sollte.

Opferschutz. Aus Perspektive des Opferschutzes ist zu diskutieren, ob die Beauftragung eines aussagepsychologischen Gutachtens Beiordnungstatbestand einer psychosozialen Prozessbegleitung werden könnte (auch wenn in § 406g Abs. 3 i.V.m. § 397a StPO unter Einschränkung des § 406g Abs. 3 S. 2 StPO einige häufig zu einem Gutachten führende Tatbestände bereits gelistet sind). Der zu begutachtenden Person fehlt es oft an Kenntnis über die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren. Der Sachverständige ist zur Unparteilichkeit verpflichtet, hat sich gegenüber der zu begutachtenden Person neutral zu verhalten. Dies führt oft zu Unverständnis bei zu begutachtenden potentiellen Opferzeugen, die mit der Profession des Psychologen einen anderen Umgang verbinden. Die Herstellung der Rollenklarheit könnte daher bereits im Vorfeld einer Begutachtung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen.

²⁷ BGHSt 45, 164.

²⁸ BGH, 10.04.2003 – 4 StR 73/03; BGH, 17.02.2021 – 2 StR 222/20.

Allerdings sind neben diesen positiven Aspekten auch eine der psychosozialen Prozessbegleitung möglicherweise immanenten Suggestionenbedingungen zu bedenken.²⁹

Perspektivische Umsetzung des Peer-Review-Verfahrens. In einer perspektivischen Umsetzung des Verfahrens sollten die Ergebnisse und Rückmeldungen aus dem vorliegenden Projekt berücksichtigt werden: Der Einsatz von (teil-)standardisierten Bögen auf einer Online-Plattform eignet sich zur effizienten Umsetzung eines Peer-Review-Verfahrens. Es existieren (abgesehen von den Mindestanforderungen, die aber eher das allgemeine methodologische Grundprinzip beschreiben) aktuell noch keine abgestimmten Standards zur Beurteilung von Gutachten. Das familienpsychologische als auch das aussagepsychologische Pilotprojekt hat in Projektphasen 2 und 3 konsistent gezeigt, dass (teil-)standardisierte Beurteilungsbögen als Richtschnur bzw. Leitlinie zur Beurteilung hilfreich sind und positiv bewertet werden. Das Pilotprojekt hat aber auch gezeigt, dass „offenes Feedback“ gleichzeitig nicht vernachlässigt werden sollte, sondern von den Teilnehmenden besonders geschätzt wird. Daher sollten Freitextkommentarmöglichkeiten im Rahmen der Beurteilung weiterhin einen gewichtigen Platz einnehmen, sobald von der Maximalbewertung Abstand genommen wird. Die entwickelte Kombination aus standardisierten und freien Rückmeldungen können so zu einer perspektivischen Verbesserung und Fehlervermeidung beitragen.

Das Pilotprojekt zeigt, dass das Peer-Review-Verfahren auch die Teilnehmer motivieren kann, sich aktiv mit auffälligen Diskrepanzen in den Bewertungen oder mit fachlich kontrovers diskutierten Themenbereichen auseinanderzusetzen. Wenn im Rahmen des Reviews signifikante Unterschiede in der Bewertung auftreten oder wenn bestimmte Themen auf starke Divergenzen stoßen, bietet sich eine wertvolle Gelegenheit durch das Peer-Review-Verfahren in den fachlichen Diskurs zu treten.

Bei einer Umsetzung des Peer-Review-Verfahrens in die rechtspsychologische Praxis sind weitere Aspekte zu klären: Die Rückmeldung der Teilnehmer hat verdeutlicht,

²⁹ S. u.a. *Hohoff* NSTZ 2020, 387.

dass das Peer-Review-Verfahren insgesamt zügiger durchgeführt werden muss. Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit, längere Pausen zwischen den einzelnen Phasen des Verfahrens (vor allem zwischen Gutachtenszurverfügungstellung und Erhalt der Reviews) zu vermeiden. Andernfalls müssen sich die Teilnehmer erneut in ihr Gutachten oder ein erhaltenes Review einlesen, was zu Verzögerungen und ineffizienten Bewertungen führen kann. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Anonymisierungssystematik darauf hinzuweisen, dass unter Umständen auch das Layout des Gutachtens zu anonymisieren ist. Dies betrifft insbesondere solche Gutachten, die von Institutszugehörigen verfasst werden und daher aufgrund von Schriftarten und Formatierungen einen Wiedererkennungswert haben. Ferner sollte in einer Anonymisierungssystematik betont werden, dass explizite Verweise auf eigene Veröffentlichungen zu vermeiden sind. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Anonymisierung der Gutachten und die Überprüfung der Reviews auf unsachliche Kommentare in der Praxis sichergestellt werden können. Vor allem die Anonymität der Gutachter ist ein zentraler Aspekt, um eine unvoreingenommene und objektive Bewertung sicherzustellen. Im Pilotprojekt wurde die Anonymisierung und die Freitextkommentare durch Mitarbeiter des Projekts überprüft – Letzteres, um unfaire Bewertungen zu vermeiden.

Das Peer-Review-Verfahren könnte durch ein Pilotprojekt, das die Einbindung von Gerichten als „drittes Review“ vorsieht, weiterentwickelt werden. In diesem Modell würden die Gutachten nicht nur von erfahrenen Kollegen beurteilt, sondern auch die gerichtliche Einschätzung miteinbezogen, was zu einer noch differenzierteren Bewertung führen könnte.

Zusätzlich könnte eine weitere Verbesserung darin bestehen, dass die Reviewer die Möglichkeit erhalten, untereinander ihre Reviews einsehen zu können. Die Einsichtnahme in das zum gleichen Gutachten erstellte Review könnte einen weiteren Lerneffekt fördern, da die Reviewer sehen könnten, welche Aspekte von anderen gut bewertet oder kritisiert wurden. Auf diese Weise könnte ein weiterer fruchtbarer Dialog zwischen den Reviewern entstehen.

4. Conclusio

Das Peer-Review-Verfahren stellt insgesamt ein Vorgehen und Instrument dar, das geeignet erscheint, zur Qualitätsverbesserung von (aussagepsychologischen) Gutachten eingesetzt zu werden. Es fördert eine positive Feedbackkultur, in der Schwächen, Unklarheiten und Fehler als Chancen zum Lernen und zur Weiterentwicklung angesehen werden. Die hohe Beurteilerübereinstimmung und die Rückmeldungen der Teilnehmer bestätigen dies. Die im Rahmen des Projekts identifizierten Fachthemen und die sich daraus ergebenden Problemstellungen bieten konstruktive Ansatzpunkte für eine vertiefte interdisziplinäre Diskussion. Gerade durch einen interdisziplinären Austausch kann die Qualität in der Begutachtung kontinuierlich verbessert werden. Auch der Vorschlag zur Einbindung von Gerichten als „drittes Review“ könnte den fachlichen Austausch weiter intensivieren, was zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung der (aussagepsychologischen) Gutachten führen könnte.

Literaturverzeichnis

Abele-Brehm, A./Gollwitzer, M./Stemmler, G./Vaterrodt, B., Qualitätssicherung in Forschung und Anwendung als Aufgabe der DGPs, PRu 75 (2), 134 ff.

Banse, R., Qualitätssicherung von rechtspsychologischen Sachverständigengutachten durch ein moderiertes Peer-Reviewverfahren: Ein Vorschlag zur Diskussion, PraxRPsych 2017 27 (2), 113 ff.

Barthe, C./Gericke, J. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter* in KK-StPO).

Bender, R./Häcker, R./Schwarz, V., Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl., München 2021.

Deckers, R., Aktuelles zu Wert und Nutzen der Aussagepsychologie für den Strafprozess in schwierigen Beweislagen, in: Festschrift für Johann Schwenn, Baden-Baden 2024, 89 ff.

Eisenberg, U., Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar, 10. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter* in Beweisrecht der StPO).

Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Methodenkritische Stellungnahmen, NZFam 2024, 721 ff.

Fegert, J./Gerke, J./Kliemann, A./Pusch, M./Rixen, S./Sachser, C., Die Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im deutschen Sprachraum – Ein interdisziplinäres Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme zur Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ in unterschiedlichen Verfahrenskontexten (2024), https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Experten_und_Studien/Expertise_Glaubhaftigkeitsbegutachtung.pdf (Stand 18.03.2025).

Fegert, J./Gerke, J./Rassenhofer, M., Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten, Nervenheilkunde 2018 (7/8), 525 ff.

Graf, J.-P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO, 23. Edition, München 2015 (zitiert: *Bearbeiter* in BeckOK StPO).

Greuel, L., Methodenkritische Stellungnahmen, in: Fabian, T./Nowara, S. (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*, Berlin 2006, S. 403 ff.

Hohoff, U., Aktuelle Fragen der aussagepsychologischen Begutachtung von Opferzeugen in Strafverfahren, *NStZ* 2020, 387 ff.

Hohoff, U., Rechtliche Anforderungen an Beweiserhebung und Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in: *Deckers, R./Köhnken, G.* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Bd. V, Berlin 2022, S. 15 ff.

Jansen, G., *Zeuge und Aussagepsychologie*, 3. Aufl., Heidelberg 2021.

Kannegiesser, A./Ebner, E./Wegmann, U./Grunert, S./Belke, A.-P./Pfundmair, M., Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren (2020), https://www.kompetenz-rpm.de/peerreview/kindschaftssachen/abschlussbericht%20zum%20Pilotprojekt_lang.pdf (18.03.2025).

Kannegiesser, A./Ebner, E./Wegmann, U./Grunert, S./Belke, A.-P./Pfundmair, M., Peer-Review im Gutachterwesen, *PraxRP* 2021 72 (2), 147 ff.

Knauer, C./Kudlich H. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band I*, 2. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter* in MüKo-StPO).

Kontusch, O., Haftung für fehlerhafte Gutachten, *DS* 2023, 238 ff.

Köhnken, G./Gallwitz, S., Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: *Deckers, R./Köhnken, G.* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Bd. IV, Berlin 2021, S. 17 ff.

Krause, C./Habermeyer, E., Qualität forensisch psychiatrischer und psychologischer Gutachten, *PraxRP* 2022 32 (1), 109 ff.

Lederer, J., Unschulds- vs. Opfervermutung? Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Wahrung der Beschuldigtenrechte, in: *Deckers, R./Köhnken, G./Lederer, J.*

(Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. VI, Berlin 2024, S. 79 ff.

Löwe E./Rosenberg, W., Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 27. Aufl., Berlin 2024 (zitiert: *Bearbeiter* in Löwe/Rosenberg-StPO).

Murrie, D./Boccaccini, M./Guarnera, L./Rufino, K., Are forensic experts biased by the side that retained them?, *Psychological Science* 24 (10), 1889 ff.

Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, hrsg. Müller, E./Schlothauer R./Knauer, C., 3. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearbeiter* in MAH-Strafverteidigung).

Niehaus, S., Im Interesse kindlicher Opfer, *PraxRPsych* 2018 28 (2), 99 ff.

Niehaus, S./Krause, A., Emotionalisierende Argumentationsstrategien gefährden Opferinteressen und rechtsstaatliche Prinzipien, in: *Deckers, R./Köhnken, G./Lederer, J.* (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. VII, Berlin 2024, S. 69 ff.

Niehaus, S./Krause, A., Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel, *PraxRPsych* 2023 33 (2), 153 ff.

Schmitt, B./Meyer-Goßner, L./Köhler M., Kommentar zur Strafprozessordnung, 67. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearbeiter* in Meyer-Goßner/Schmitt StPO)

Sagana, A., The downward spiral of biases in criminal investigations: From eyewitnesses to forensic experts and judges, in: *Barton, S./Dubelaar, M./Kölbel, R./Lindemann, M.* (Hrsg.), Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, S. 133 ff.

Steller, M., Stand und Herausforderungen der Aussagepsychologie, *FPPK* 2020 (5), 188 ff.

Volbert, R./Brackmann, N./Gewehr, E./Greuel, L./Kannegießer, A./Mokros, A./Pfundmair, M./Suchotzki, K./Schemmel., J., Falsche Prämissen und eine vertane Chance - Replik auf die „Expertise“ zur Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung

(Fegert, Gerke, Kliemann, Pusch, Rixen & Sachser, 2024). FPPK 2025, [doi:10.1007/s11757-025-00886-3](https://doi.org/10.1007/s11757-025-00886-3)

Volbert, R./Schemmel, J./Tamm, A., Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive?, FPPK 2019 13 (2), 108 ff.

Anhang

Anhang 1

Beurteilungsbogen für aussagepsychologische Gutachten

1. Fragestellung des Auftrags

	Ja	Nein
1.1 Aussagetüchtigkeit		
1.2 Glaubhaftigkeit der Aussage		

1.3 Delikt (Mehrfachnennungen oder keine Nennung möglich)
1.3.1 Sexueller Missbrauch (§§ 174 ff., 176 ff., 182 StGB)
1.3.2 Sexueller Übergriff/Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)
1.3.3 Körperverletzung (§§ 223, 224, 226 StGB)
1.3.4 Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
1.3.5 Deliktszuordnung nicht eindeutig erkennbar
1.3.6 Ggf. andere Delikte: ...

2. Formale Qualität

2.1 Allgemeine formale Gutachtenstandards	Ja	Nein	Hier nicht relevant
2.1.1 Ein Deckblatt ist vorhanden.			

2.1.2 Die Seiten des Gutachtens sind nummeriert.			
2.1.3 Das Aktenzeichen ist angegeben.			
2.1.4 Der Name des/der SV mitsamt den relevanten beruflichen Abschlüssen ist angegeben.			
2.1.5 Der Auftraggeber ist genannt.			
2.1.6 Das Gutachten wurde datiert.			
2.1.7 Der Gutachtauftrag wurde wiedergegeben.			
2.1.8 Es wurde angegeben, wer begutachtet wurde.			
2.1.9 Es wurde angegeben, wer als Gutachter tätig war.			
2.1.10 Es wurde angegeben, wo exploriert wurde.			
2.1.11 Es wurde angegeben, wann exploriert wurde.			
2.1.12 Es wurde angegeben, wie lange exploriert wurde.			
2.1.13 Es wurde angegeben, mit welchen Methoden begutachtet wurde.			
2.1.14 Etwaige Drittbefragungen wurden angegeben.			
2.1.15 Unterlagen, die dem/der SV zur Verfügung gestellt wurden, wurden im Gutachten benannt.			
2.1.16 Der Zeuge/die Zeugin bzw. die einwilligungsberechtigte Person wurde über die Freiwilligkeit und Rahmenbedingungen der Begutachtung informiert.			
2.1.17 Das Explorationsgespräch zur Sache wurde – soweit erkennbar – auf Tonträger oder Video aufgenommen.			
2.1.18 Im Untersuchungsbericht wurde die indirekte Rede korrekt und durchgängig benutzt (Konjunktiv).			
2.1.19 Die Quellen zitierter Literatur wurden angegeben.			
2.1.20 Das Gutachten hat ein nachvollziehbares Inhaltsverzeichnis.			

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	Ja	Nein	Hier nicht relevant
----------------------------------	----	------	---------------------

2.2.1 Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Ermittlungstätigkeit (z.B. Einsicht in ein Tagebuch, Social Media Korrespondenz, Tatortbegehung).			
2.2.2 Es gab Hinweise darauf, dass eine Hinzuziehung zusätzlicher Unterlagen wie Akten anderer Strafverfahren sinnvoll war.			
2.2.3 Zusätzliche Unterlagen wurden hinzugezogen.			
2.2.4 Es gab Hinweise darauf, dass eine Drittbefragung sinnvoll war.			
2.2.5 Eine informatorische Drittbefragung wurde durchgeführt.			

Sofern 2.2.5 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 2.2.5.1 zu beantworten:

2.2.5.1 Eine informatorische Drittbefragung wurde ... (Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten)
ohne Absprache mit dem Auftraggeber selbst durchgeführt.
mit Absprache mit dem Auftraggeber selbst durchgeführt.
gegenüber dem Auftraggeber angeregt und durch Ermittlungsbehörden durchgeführt.
durchgeführt und zwar: ...

Sofern 2.2.5 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 2.2.5.2 zu beantworten:

2.2.5.2 Eine informatorische Drittbefragung wurde ... (Mehrfachnennungen möglich)
zur Aussagegenese durchgeführt.
zum Entwicklungsstand und Kompetenzen der Zeugin/des Zeugen durchgeführt.
zu anderen Inhalten durchgeführt und zwar: ...

2.2 Weitere rechtliche Rahmenbedingungen	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Hier nicht relevant
	1	2	3	4	5	
2.2.6 Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Bewertung von Beweismitteln durch den/die SV (z.B. Wertung von Zeugenaussagen Dritter, Unterlagen).						
2.2.7 Es gibt Hinweise auf Missachtung der Schweigepflicht.						
2.2.8 Es gibt Hinweise auf Verletzung des Datenschutzes.						
2.2.9 Es gibt Hinweise auf Missachtung von Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber.						
2.2.10 Es gibt Hinweise auf fehlende Neutralität des/der SV.						
2.2.11 Es gibt Hinweise auf Gründe zur Gutachtenverweigerung (z.B. Vorbeurteilung als Therapeut:in mit einem Verfahrensmitglied).						

2.2.12 Es gibt Hinweise auf Missachtung der Freiwilligkeit oder unzulässigen Druck zur Mitwirkung.						
2.2.13 Insgesamt wurden adäquate Rahmenbedingungen bei der Exploration eingehalten.						

Sofern 2.2.13 eine andere Angabe als „Trifft völlig zu/5“ gemacht wurde, ist 2.2.13.1 zu beantworten:

2.2.13.1 Folgende Rahmenbedingungen waren inadäquat (Mehrfachnennungen möglich):
Umgebung mit Gesprächsstörung
Pausen
Anwesenheit anderer Personen
Gesprächsdauer
Berücksichtigung etwaiger (extreme oder traumatische) Belastungen
Andere und zwar: ...

Beurteilung „Formale Qualität“ insgesamt	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
2.3 Die formale Qualität entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164)						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

3. Qualität des methodischen Vorgehens

3.1 Anknüpfungstatsachen	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant
3.1.1 Die wesentlichen Ergebnisse der Aktenanalyse wurden im Gutachten dargelegt.						
3.1.2 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf die relevanten Hypothesen und aussagepsychologische Prüfprozesse.						

Sofern bei 3.1.2 eine andere Angabe gemacht wurde als „Trifft gar nicht zu/1“, ist 3.1.2.1-3.1.2.5 zu beantworten:

3.1 Anknüpfungstatsachen	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant
3.1.2.1 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf bisherige sachverhaltsbezogene Angaben des Zeugen/der Zeugin.						
3.1.2.2 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf Informationen zur Aussageentstehung und -entwicklung.						
3.1.2.3 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf die Motivlage.						
3.1.2.4 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf persönlichkeitspezifische Besonderheiten.						
3.1.2.5 Es gibt Hinweise darauf, dass die Akten analysiert wurden im Hinblick auf etwaige Einlassungen des/der Beschuldigten.						

3.2 Hypothesen	Ja	Nein	Hier nicht relevant
3.2.1 Es wurden Alternativhypothesen zur Erlebnisannahme aufgestellt.			

Sofern 3.2.1 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 3.2.2-3.2.5 zu beantworten:

3.2 Hypothesen (weiter)	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
3.2.2 Es wurden auf diesen Einzelfall bezogene, relevante Hypothesen aufgestellt.						
3.2.3 Es wurden alle in diesem Einzelfall relevanten Hypothesen aufgestellt.						
3.2.4 Die relevanten Hypothesen wurden mit Anknüpfungstatsachen begründet.						
3.2.5 Die Prüfstrategien der einzelnen Hypothesen wurden erläutert.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

3.3 Auswahl der Methoden	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant
3.3.1 Es wurden geeignete Methoden zur Prüfung der Hypothesen ausgewählt.						
3.3.2 Die angewandten diagnostischen Verfahren wurden benannt und beschrieben.						
3.3.3 Die ausgewählten Methoden entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.						
3.3.4 Der Umfang diagnostischen Verfahren war angemessen (z.B. Exploration, psychometrische Testverfahren).						

Sofern 3.3.1 nicht mit „Trifft völlig zu/5“ beantwortet wurde, ist 3.3.3.1 zu beantworten:

3.3.3.1 Folgende ungeeignete Methoden wurden gewählt (Mehrfachnennungen möglich):

Deutung körperlicher Symptome/Verhaltensauffälligkeiten, von Spielverhalten und Kinderzeichnungen

Deutung nonverbaler und paraverbaler Verhaltensweisen

Testverfahren mit problematischer Validität

Andere und zwar: ...

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

--

3.4 Datenerhebung und -bericht	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
3.4.1 Die Datenerhebung orientierte sich an den Hypothesen.						
3.4.2 Die Daten sind im Untersuchungsbericht rein deskriptiv, also ohne Wertung, dargestellt.						
3.4.3 Es erfolgte eine Beschreibung des Verhaltens						

des Zeugen/der Zeugin in der Exploration.						
3.4.4 Es wurden zu allen aufgestellten Hypothesen angemessen Daten erhoben.						

Sofern 3.4.4 nicht mit „Trifft völlig zu/5“ beantwortet wurde, ist 3.4.4.1 zu beantworten:

3.4.4.1 Zu folgendem Bereichen wurden nicht ausreichend Daten erhoben (Mehrfachnennungen möglich):
Aussagetüchtigkeit
Individuelles Berichtsverhalten
Allgemeine und sprachlich intellektuelle Leistungsfähigkeit bzw. Lügenkompetenz
Bereichsspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten im Verhalten und Erleben von psychopathologischen Auffälligkeiten, sofern für die Fragestellung relevant
Angaben zu den fraglichen Sachverhalten
Motivlage
Aussageentstehung und -entwicklung
Andere und zwar: ...

3.4 Datenerhebung und -bericht	Ja	Nein	Hier nicht relevant
3.4.5 Es liegt eine Transkription der Exploration zur Sache vor.			

Sofern 3.4.5 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 3.4.5.1 und 3.4.5.2 zu beantworten:

3.4 Datenerhebung und -bericht	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
3.4.5.1 Es wurde, soweit möglich, suggestionsfrei befragt.						
3.4.5.2 Es erfolgte eine trichterförmige strukturierte Befragung.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

Beurteilung „Qualität des methodischen Vorgehens“ insgesamt	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
3.5 Die Qualität des methodischen Vorgehens entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

--

4. Fallbewertung

4.1 Aussagetüchtigkeit	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant
4.1.1 Die Aussagetüchtigkeit wurde geprüft.						
4.1.2 Die Aussagetüchtigkeit des Zeugen/der Zeugin zu den relevanten Aussagezeitpunkten wurde angemessen eingeschätzt.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

4.2 Konstanzanalyse	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Hier nicht rele- vant
	1	2	3	4	5	
4.2.1 Die Konstanz wurde geprüft.						
4.2.2 Die Konstanzanalyse wurde nachvollziehbar und plausibel durchgeführt.						
4.2.3 Es sind sowohl übereinstimmende als auch abweichende Aussageinhalte angegeben.						
4.2.4 Widersprüche wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						
4.2.5 Ergänzungen und Auslassungen wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						
4.2.6 Es wurden mögliche Konfundierungsquellen (im Hinblick auf Übereinstimmungen) berücksichtigt, z.B. Erinnerungsauffrischung, Zeugen coaching.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

4.3 Realkennzeichenanalyse	Ja	Nein	Hier nicht relevant
4.3.1 Die Realkennzeichenanalyse wurde durchgeführt.			

Sofern 4.3.1 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist 4.3.1.1-4.3.1.6 zu beantworten:

4.3 Realkennzeichenanalyse	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
4.3.1.1 Es wurden die Kompetenzen des Zeugen/der Zeugin, z.B. verbale Täuschungskompetenzen, nachvollziehbar und plausibel eingeschätzt.						
4.3.1.2 Die Qualitätsmerkmale sind zutreffend kodiert.						

4.3.1.3 Es wird konkret auf die entsprechenden Passagen Bezug genommen, um zu belegen, an welchen Stellen Merkmale erfüllt sind.						
4.3.1.4 Es wird erklärt, warum die spezifischen Merkmale in diesem spezifischen Fall beurteilungsrelevant sind.						
4.3.1.5 Bei der Einschätzung der Realkennzeichen wurde ein Qualitäts-Kompetenz-Vergleich durchgeführt.						
4.3.1.6 Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten wurden nachvollziehbar und plausibel berücksichtigt.						

Sofern 4.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde, ist 4.3.1.7 zu beantworten:

4.3 Realkennzeichenanalyse	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Hier nicht relevant
	1	2	3	4	5	
4.3.1.7 Die Nichtdurchführung der Realkennzeichenanalyse wurde nachvollziehbar und plausibel begründet (z.B. mit Fehlen aus-						

reichend diagnostisch relevantem Aussagematerial, Kontamination durch suggestive Einflüsse).						
--	--	--	--	--	--	--

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

4.4 Aussagegenese	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
4.4.1 Die Aussagegenese wurde dargestellt.						
4.4.2 Die Suggestibilität des Zeugen/der Zeugin wurde geprüft.						
4.4.3 Die Suggestibilität wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						
4.4.4 Die Aussagegenese, insbesondere die relevanten Aussagezeitpunkte, wurden						

auf suggestive Einflüsse hin untersucht.						
4.4.5 Die suggestiven Einflüsse wurden nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						
4.4.6 Das suggestive Potential insgesamt wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						

Sofern bei 4.4.6 eine andere Angabe als „Trifft völlig zu/5“ gemacht wurde, ist 4.4.6.1 und 4.4.6.2 zu beantworten:

4.4 Aussagegenese	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
4.4.6.1 Das suggestive Potential insgesamt wurde unterschätzt.						
4.4.6.2 Das suggestive Potential insgesamt wurde überschätzt.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

--

4.5 Motivanalyse	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant
4.5.1 Es wurden unterschiedliche in Frage kommende Motive geprüft.						
4.5.2 Die Motivlage wurde nachvollziehbar und plausibel beurteilt.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

4.6-4.9 Beurteilung insgesamt	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht rele- vant

4.6 Die zur Beantwortung der Fragestellung bzw. Beurteilung der fallrelevanten Hypothesen nötigen Prüfschritte wurde durchgeführt.						
4.7 Es wird erläutert, wie die Einzelergebnisse gewichtet und beurteilt wurden.						
4.8 Die aussagepsychologische Prüfung bezieht sich auf die fraglichen Aussageanteile.						
4.9 Die diagnostischen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und plausibel dargestellt.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

Beurteilung der „Qualität der Fallbewertung“ insgesamt	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Hier nicht relevant
	1	2	3	4	5	

4.10 Die Qualität der Fallbewertung entspricht insgesamt den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).						
---	--	--	--	--	--	--

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

5. Integrative Beantwortung der Fragestellung

	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/teils	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Hier nicht relevant
	1	2	3	4	5	
5.1 Es erfolgte eine Synopse der zentralen Untersuchungsbefunde und gutachterlichen Schlussfolgerungen.						
5.2 Die Daten und Befunde erlauben die gezogenen Schlüsse.						

5.3 Die Eingangs aufgestellten Hypothesen wurden unter Einbeziehung der Befund- und Anknüpfungstatsachen angemessen beantwortet.						
5.4 Die Fragestellung des Auftraggebers wurde angemessen beantwortet.						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Anmerkungen zum Fragebogen:

Beurteilung der „Qualität der integrativen Beantwortung der Fragestellung“ insgesamt	Trifft gar nicht zu 1	Trifft eher nicht zu 2	Teils/teils 3	Trifft eher zu 4	Trifft völlig zu 5	Hier nicht relevant
5.5 Die Qualität der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung insgesamt entspricht den Mindeststandards nach BGH (BGHSt 45, 164).						

Anmerkungen/Begründungen/ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

--

Anmerkungen zum Fragebogen:

--

Anhang 2

Fragen an die externen Kooperationspartnerinnen und entsprechende Stellungnahmen

Zu Item 2.2.1: Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Ermittlungstätigkeit (z.B. Einsicht in ein Tagebuch, Social Media Korrespondenz, Tatortbegehung).

→ In welchem Umfang und in welcher Form darf der Sachverständige mit oder ohne vorherige Anregung bei dem Auftraggeber Informationen im Rahmen seiner Begutachtung erheben, im Hinblick auf z.B.

- Ortsbesichtigung im Rahmen der Exploration,
- Einholung von Unterlagen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen (wie Therapieunterlagen der begutachteten Zeugin/des begutachteten Zeugen),
- Kenntnisnahme von Social Media Korrespondenz u.Ä.,
- Kenntnisnahme von Tagebuchaufzeichnungen oder anderen Aufzeichnungen, zum fraglichen Geschehen sowie zur Aussagegenese?

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Mit Blick auf Gefahren der Befangenheit ist eigene (noch dazu unzulässige) Ermittlungsarbeit schwierig und grenzwertig (s. u.). Eine – eigenmächtige, aktiv herbeigeführte, ohne Beteiligung der Verfahrensbeteiligten erfolgende – Ortsbesichtigung halte ich für nicht der (Gutachten-)Fragestellung zuträglich. Wenn eine Ortsbesichtigung iRd Verfahrens unter Einschluss der Beteiligten (also Gericht, StA, Verteidigung, Beschuldigter, Zeug/in) erfolgen soll, ist auch die Teilnahme der/des Gutachterin sinnvoll bei etwaigen Angaben der Beteiligten. Der Erkenntnisgewinn ansonsten, ohne juristische Einbettung und Berücksichtigung entsprechender verfahrensrechtlicher Grenzen, erschließt sich mir nicht. Sollten sich aufgrund von Angaben Besonderheiten oder Rückfragen ergeben, sollten diese mE iRd Explorationsgespräch versucht werden zu erhellen und spätestens unter Beteiligung sodann der juristischen Verfahrensbeteiligten (und Beschuldigten/Angeklagten). Bei

Einholung von Unterlagen ist es idR sinnvoll und angezeigt bei entsprechenden Schweigepflichtsentbindungserklärungen und iRv datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eigenmächtiges „Googlen“ (Social Media Aktivitäten) halte ich für ebenfalls grenzwertig iRd Auftrages. Teilweise ergibt sich eine solche Erkenntnis aus der Akte, dann auch iRd Gutachtenerstattung mögliche Einbeziehung. Aber es geht ja um das Explorationsgespräch in Zusammenhang mit dem Akteninhalt – eigene Ermittlungen sind äußerst problematisch.

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Sachverständige sind keine Zeugen, sondern auf ihrem Wissensgebiet sachkundige Gehilfen des erkennenden Gerichts. Mit ihrer Hilfe stellt das Gericht Tatsachen fest, die nur aufgrund besonderer Sachkunde wahrgenommen oder erschöpfend verstanden und beurteilt werden können. Diese Feststellung des Gerichts hat nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ausnahmslos in der Hauptverhandlung zu erfolgen. Jedoch darf das Gericht Tatsachen, zu deren Ermittlung und Wahrnehmung die besondere Sachkunde des Sachverständigen gehört, ohne weitere Beweisaufnahme aus dem mündlich erstatteten Gutachten als eigene Feststellung übernehmen, sofern die Aufklärungspflicht nicht ausnahmsweise eine unmittelbare Beweiserhebung darüber erfordert. Solche Tatsachen und Umstände sind in der Regel naturwissenschaftliche Wahrnehmungen des Sachverständigen am Körper und am Verhalten einer Person, am Tatort und in Bezug auf andere äußere Umstände, der rein fachliche Inhalt von Krankengeschichten und von ärztlichen Gutachten; Schlüsse auf das Verhalten einer Person aus ihrer körperlich-seelischen Beschaffenheit (Blutalkoholgehalt, Fahrweise). In der Rechtsprechung besteht Einigkeit dahingehend, dass solche Tatsachen auch ohne eine weitere Beweisaufnahme im Rahmen der Hauptverhandlung Eingang in das Urteil finden dürfen. Die Ermittlung von Sachverhalten zum Tatgeschehen ist jedoch alleinige Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Gericht. Aussagepsychologische Sachverständige dürfen neben der Exploration des Probanden selbst keine zusätzlichen Tatsachen zum Sachverhalt „ermitteln“. Brauchen Sie entsprechende weitere Informationen oder erhalten sie Kenntnisse von Sachverhalten, die ermittlungsrelevant sein könnten, so müssen

sich Sachverständige an die Ermittlungsbehörden wenden und dürfen diese Erkenntnisse auch nur mit deren Einverständnis in das Gutachten einfließen lassen. Zwar ist es grundsätzlich dem Sachverständigen überlassen, wie und auf welche Weise er sich die erforderlichen Anknüpfungstatsachen für sein Gutachten verschafft. Aus der Formulierung von § 80 StPO ergibt sich aber eindeutig, dass er/sie nur über Gericht und Staatsanwaltschaft weitere Aufklärung in die Wege leiten kann. Ihm/Ihr ist es im Umkehrschluss untersagt, die weitere Aufklärung durch eigene Ermittlungen in die Hand zu nehmen³⁰.

Im Einzelnen:

- Ortsbesichtigung im Rahmen der Exploration: unter Berufung auf eine BGH Entscheidung³¹ führt die Literatur³² zu § 80 StPO aus, dass Sachverständige eine Ortsbesichtigung auch ohne gesonderte Erlaubnis des Gerichts vornehmen dürfen. Von eigenständigen Ermittlungen im Sinne des § 80 StPO sind solche Handlungen zu trennen, zu denen jedermann befugt ist, weshalb der Sachverständige die Besichtigung eines allgemein zugänglichen Ortes vornehmen kann³³. Aus meiner Sicht ist es deshalb zulässig, wenn ein Sachverständiger eine Ortsbesichtigung vornimmt, z.B. um gedanklich die Angaben der zu begutachtenden Person nachvollziehen zu können. Die Ortsbesichtigung darf aber nicht das Ziel haben, Zusatztatsachen zu erheben, z.B. Widersprüche zwischen den Aussagen der Beteiligten aufzuklären.
- Einholung von Unterlagen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen (wie Therapieunterlagen der begutachteten Zeugin/des begutachteten Zeugen): Beim aussagepsychologischen Gutachten gehören vorangegangene Therapien zu den Befundtatsachen und die sich hierauf beziehenden Unterlagen dürfen deshalb bei Vorliegen einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung eingeholt und dem Gutachten zugrunde gelegt werden.

³⁰ Leipziger Kommentar- Krause § 80 Rn. 2

³¹ BGH VRS 35, 428

³² z.B. Meyer-Goßner/Schmitt, § 80 Rn. 4

³³ Krause in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, § 80, Rn. 2

- Kenntnisnahme von Social Media Korrespondenz u.Ä.: Unterstellt, diese Korrespondenz ist verfahrensrelevant und noch nicht Aktenbestandteil: Hier handelt es sich um Beweismittel, die über das Gutachten hinaus einen Beweiswert für das Verfahren haben könnten. Das betrifft vor allem Korrespondenz zwischen Täter und Opfer. Gericht und Verteidigung dürften ein hohes Interesse daran haben, diese Beweismittel zur Kenntnis nehmen zu können. Sie sind auch nicht jedermann zugänglich, die Kenntnisnahme ist davon abhängig, dass jemand dem/der Sachverständigen Zugang zu dem entsprechenden Account verschafft. Diese Beweismittel dürften deshalb unter § 80 Abs. 2 StPO fallen. Der oder die Sachverständige sollte deshalb in Fällen, in die zu explorierende Person entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt (Einblick in Social Media gewährt), unbedingt Kontakt zum Auftraggeber suchen und im Hinblick auf § 80 StPO die weitere Vorgehensweise mit ihm/ihr abstimmen.

- Kenntnisnahme von Tagebuchaufzeichnungen oder anderen Aufzeichnungen zum fraglichen Geschehen sowie zur Aussagegenese: Grundsätzlich dürfen keine schriftlichen Berichte von Personen, die in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen werden müssen (z.B. Lehrer, Betreuer), durch die Gutachterin oder den Gutachter eingeholt und oder verwertet werden, weil dies einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz darstellen würde³⁴. Eine Ausnahme dürften allerdings Aufzeichnungen der zu explorierenden Person selbst darstellen. Diese gehören meines Erachtens zur Exploration der Person. Allerdings müssen diese Unterlagen dann auch dem Gutachten beigefügt werden, weil sie auch über die Exploration hinaus wesentliche Beweismittel sein könnten. Weigert sich die zu begutachtende Person, die Unterlagen herauszugeben, müsste ein Hinweis an die ermittelnde Staatsanwaltschaft erfolgen.

³⁴ L/R-Krause, a.a.O.

→ Sind die eingeholten Unterlagen dem schriftlichen Gutachten beizufügen?

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Der Transparenz halber halte ich grds. die Beifügung von Unterlagen für sinnvoll. Was „zulässig“ erhobene Unterlagen, insbesondere Behandlungsunterlagen bei entsprechender Schweigepflichtsentbindungserklärung o. ä., betrifft, sind diese teilweise bereits veraktet. Falls Unterlagen Eingang finden, die bis dahin nicht Bestandteil der Akte sind, ist es immer hilfreicher und unmittelbarer, wenn sie beigefügt sind, um etwaige Schlussfolgerungen in dem Gutachten nachvollziehen zu können; die Alternative ist, dass sie im Nachgang dann angefordert werden. Soweit es sich um unzulässige Erhebungen handelt, wäre es so oder so angreifbar; es wäre allenfalls ein zusätzliches Argument, um darzulegen (zB aus Verteidigerinnensicht), dass und warum es unzulässig sein könnte. Gefahr dabei wäre mE (ebenfalls aus Verteidigerinnensicht), wenn jene Erkenntnisse Eingang finden und in dem Gutachten wenn auch unzulässigerweise mit verarbeitet werden, dass doch irgendetwas hängen bleibt bei denen, die das GA lesen (= StA, Gericht) und es doch „mitschwingt“.

Zu Item 2.2.4: Es gab Hinweise darauf, dass eine Drittbefragung sinnvoll war.

→ Sind informatorische Drittbefragungen ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im Rahmen des § 80 Abs. 1 StPO zulässig?

→ Wenn ja, zu welchem Thema (z.B. Aussagegenese, Kompetenzen und Fähigkeiten des Hauptbelastungszeugen)?

Stellungnahme von Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff: Mit der Frage angesprochen ist, ob und in welchem Umfang der Sachverständige zu eigenen Ermittlungen befugt ist. Ein sachlicher Grund für eine unmittelbare Befragung Dritter durch den Sachverständigen kann darin liegen, dass der Sachverständige bei einem Glaubhaftigkeitsgutachten durch die Informationserhebung bei Dritten gerade aus seiner fachlichen Perspektive

Anknüpfungstatsachen für die Hypothesenbildung hinsichtlich einer möglichen Fremdsuggestion des Hauptbelastungszeugen oder eines potenziellen Belastungsmotivs erhalten kann. Dies zudem in einem „Setting“, das sich von einer Vernehmung durch das Tatgericht oder Strafverfolgungsbehörden, die vorrangig auf die Feststellung des Kerngeschehens abzielt, deutlich unterscheidet.

a) Zur Zulässigkeit fremdanamnestischer Befragungen Dritter durch den Sachverständigen gibt es bislang keine höchstrichterliche Entscheidung. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat 1999 in seiner Grundsatzentscheidung zu den methodischen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen zwar darauf hingewiesen, dass eine Befragung Dritter durch den Sachverständigen in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als zulässig angesehen worden sei, zugleich aber ausdrücklich offen gelassen, ob dem weiterhin zu folgen wäre.³⁵ Als jedenfalls nicht zu beanstanden verweist der Bundesgerichtshof auf die Verfahrensweise aus § 80 StPO.³⁶

b) § 80 StPO sieht in Absatz 1 vor, dass dem Sachverständigen auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden kann. Absatz 2 bestimmt, dass ihm zu demselben Zweck gestattet werden kann, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Aus § 80 StPO und dem Umstand, dass der Sachverständige selbst ein Beweismittel und kein Vernehmungs- und erst recht kein Strafverfolgungsorgan ist, folgt, dass dieser - insoweit besteht Konsens - kein eigenes Vernehmungsrecht hat.³⁷ Umstritten ist, inwieweit vorbereitende oder sog. informatorische Befragungen Dritter durch den Sachverständigen zulässig sind. Während zum Teil insoweit eine „elastischere Auslegung“ des § 80 StPO gefordert wird,³⁸ sprechen sich andere dafür aus, dass sich der

³⁵ BGHSt 45, 164, 174 unter Hinweis auf BGHSt 9, 292, 296; 13, 1, 2 f. sowie Cabanis NJW 1978, 2329, 2331.

³⁶ BGHSt 45, 164, 174 mwN.

³⁷ So die ganz h.M., vgl. nur SSW-StPO/Bosch, 4. Aufl., § 80 Rn. 2; Krause in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 80 Rn. 5; Rogall aaO (Fn. 1) § 80 Rn. 4, 17; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., § 80 Rn. 2 jew. mwN.

³⁸ Heinitz, FS für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 693, 702 sowie weitergehend ein eigenes Ermittlungsrecht des Sachverständigen Fincke ZStW 86 (1974), 656, 664; Cabanis aaO (Fn. 2), 2331 - letzterer freilich nicht aus juristischer Perspektive.

Sachverständige „strikt an den Weg des § 80 StPO zu halten“ habe.³⁹ Durchgesetzt hat sich in der Literatur die Auffassung, nach der dem Sachverständigen „informativische“ Befragungen Dritter gestattet sind, wenn sie sich auf Feststellungen dazu beschränken, wo beweiserhebliches Tatsachenmaterial zu finden ist.⁴⁰ Hintergrund für diese zu Recht restriktive Auffassung ist, dass der Sachverständige anderenfalls mittels einer „informativischen“ Anhörung Tatsachen erhebt, ohne dass verfahrensrechtliche Vorschriften wie etwa Belehrungspflichten nach §§ 52, 55 StPO eingehalten und Anwesenheitsrechte gewahrt werden.⁴¹ Dass die Ermittlung und Feststellung der Anknüpfungstatsachen für ein Glaubhaftigkeitsgutachten den Strafverfolgungsorganen obliegt, kommt - freilich nur für kindliche oder jugendliche Zeugen - auch in Nr. 19 Abs. 4 RiStBV zum Ausdruck. Danach sollen alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, möglichst frühzeitig festgestellt werden. Hierüber sollen Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen befragt und gegebenenfalls soll mit dem Jugendamt Kontakt aufgenommen werden.

Der Sachverständige hat also lediglich die Befugnis festzustellen, ob die Auskunftsperson über beweiserhebliches Wissen verfügt.⁴² Dies wird bei Personen aus dem näheren Umfeld - wie etwa der Mutter eines geschädigten Kindes - regelmäßig der Fall sein, so dass eine entsprechende „informativische“ Befragung durch den Sachverständigen von vornherein ausscheidet.

c) Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle zudem darauf hingewiesen, dass von der Erhebung von Anknüpfungstatsachen durch den Sachverständigen die Konstellation abzugrenzen ist, dass der Sachverständige bei Gelegenheit einer - zulässigen - Informationstätigkeit oder im Rahmen der Exploration Zusatzstatsachen, für deren Ermittlung und Wahrnehmung keine besondere Sachkunde erforderlich ist und die auch

³⁹ *Kraft*, Zulässigkeit eigener Ermittlungstätigkeit des psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen im Strafprozess (1974), 38 ff., 53; ähnlich wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer unzulässigen Vernehmung wohl auch *Bosch* aaO (Fn. 4) § 80 Rn. 2; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., Rn. 1589.

⁴⁰ *Rengier*, Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht (1979), 274 f.; *Dippel*, Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess (1986), 135 f.; *Rogall* aaO (Fn. 1) § 80 Rn. 18; *Schmitt* aaO (Fn. 4) § 80 Rn. 2; *Krause* aaO (Fn. 4) § 80 Rn. 6 f.

⁴¹ *BGHSt* 45, 164, 174; *KK-StPO/Hadamitzky*, 9. Aufl., § 80 Rn. 2.

⁴² *Schmitt* aaO (Fn. 4) § 80 Rn. 2.

das Tatgericht hätte feststellen können, in Erfahrung bringt. Insoweit ist er Zeuge und hat über diese Zusatztatsachen im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung zu berichten.⁴³

d) Im Ergebnis kann daher für das Verhältnis von Tatgericht und Sachverständigem festgehalten werden, dass der rechtliche Rahmen für die Befragung Dritter durch den Sachverständigen von § 80 StPO vorgegeben wird.⁴⁴ Nur dieses Verfahren trägt überdies der in § 78 StPO vorgesehenen richterlichen Leitungskompetenz hinsichtlich der Tätigkeit des Sachverständigen ausreichend Rechnung. Dies bedeutet - im Hinblick auf Item 2.2.1 - auch, dass die Einholung weiterer - in der Verfahrensakte noch nicht enthaltener - Beweismittel allein Aufgabe der Strafverfolgungsorgane ist. Diese haben auch über die Frage der Verwertbarkeit der Beweismittel zu entscheiden.⁴⁵ Allerdings dürfte eine Ortsbegehung durch den Sachverständigen als unkritisch anzusehen sein.

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Zu allen drei Fragen: eindeutig hat der BGH – bezogen auf aussagepsychologische Exploration – dargelegt, dass Sachaufklärung durch Sachverständige „– von der umfassenden Befragung des Opferzeugen im Rahmen der Exploration abgesehen – (...) mit § 80 StPO nicht zu vereinbaren“ sei (BGH, Urte. v. 14.12.2021 - 1 StR 234/21, Rz. 20, auch mwN, u. a. Verweis auch auf BGHSt 45, 164, 174, sowie BGH, Urte. v. 14.11.1961 - 5 StR 445/61, Rz. 6). Informativische Drittbefragungen sind zumindest heikel. Dadurch, dass Sachverständige nicht dazu berufen sind, durch ihre Tätigkeit unmittelbar zur Klärung der Schuld-Frage beizutragen und sich die Frage stellt, ob und inwieweit für die aussagepsychologische Exploration und das Gutachten Befragungen von Erkenntnisgewinn sein (oder zu ver-

⁴³ Rogall aaO (Fn. 1) § 80 Rn. 18; Schmitt aaO (Fn. 4) § 79 Rn. 11; BGHSt 18, 107, 108 f.; 20, 164, 166; 46, 189, 192 f.; BGH NStZ 1997, 95, 96; 2007, 353, 354; zweifelnd nunmehr - nicht tragend - hinsichtlich der Angaben von Zeugen im Rahmen einer Exploration im Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung und Methodik einer Exploration durch den Sachverständigen und einer Vernehmung BGH NStZ 2021, 690, 691; diese Position ablehnend, insbes. mit Blick auf die Auswirkungen für die Einführung von Angaben eines „explorierten“ Zeugen in die Hauptverhandlung bei nachfolgender Zeugnisverweigerung gemäß § 52 StPO, Habetha NStZ 2021, 691.

⁴⁴ So nun auch in einem obiter dictum BGH StV 2022, 369, 370 f. mwN.

⁴⁵ Vgl. zur Frage der Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen etwa BVerfGE 80, 367; BGHSt 34, 397; BGH StV 1994, 281.

sprechen sein) könnten, sind die verfahrensrechtlichen Fallstricke zu beachten. Belehrungspflichten, auch zB was Zeugnisverweigerungsrechte betrifft, sind von großer Bedeutung. Wenn – auch nur informatorisch – etwa Angehörige gehört werden und dies Eingang in das vorläufige schriftliche Gutachten findet, die Person in einer Hauptverhandlung oder auch zuvor gegenüber den Behörden (auf die Konsequenzen adäquat hingewiesen) von einem ZVR Gebrauch macht, ist die Angabe wertlos, steht aber erst einmal in dem Gutachten. Die Belehrungs- und weiteren Pflichten gelten sinngemäß. Es droht die Umgehung elementarer Rechte und Pflichten und auch ggfs. eine Vorfestlegung. Sinnvollerweise sollte bei dem Auftraggeber um etwaige Vernehmung gebeten werden, falls es für erforderlich erachtet wird.

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Grundsätzlich verbietet § 80 StPO eigene Vernehmungen durch den Sachverständigen. Der Sachverständige darf weder zur Vorbereitung seines Gutachtens noch zu anderen Zwecken Vernehmungen selbst durchführen. Er oder sie hat nicht die Aufgabe, durch die Gutachtenerstattung unmittelbar zur Klärung der Frage beizutragen, ob der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.⁴⁶ Das Vernehmungsverbot gilt für alle Sachverständige, auch für Psychologen, ausgenommen ist hier nur die Exploration des Probanden/der Probandin selbst.⁴⁷ Nimmt der Sachverständige gleichwohl unter Verstoß hiergegen eigene Vernehmungen vor, sind sie verfahrensrechtlich (§ 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO) wertlos und müssen gegebenenfalls vom Gericht wiederholt werden.⁴⁸ Zudem können solche Maßnahmen die Besorgnis der Befangenheit gegen den Sachverständigen begründen.⁴⁹ Die Frage, ob gleichwohl informatorische Befragungen zulässig sind, wird in der Rechtsprechung nicht eindeutig bejaht oder verneint. Die Entscheidung BGH 3 StR 136/56⁵⁰, die hierzu vielfach zitiert wird, führt sehr breit aus, dass das die Vernehmung von Zeugen nicht dem Sachverständigen überlassen bleiben

⁴⁶ Löwe-Rosenberg/Krause § 80 StPO, Rn. 5

⁴⁷ Meyer/Goßner- Schmitt, § 80 StPO, Rn. 2

⁴⁸ BGH NJW 1959, 828.

⁴⁹ AG Euskirchen, Beschluss vom 15. Mai 2006 – 6 Ls 70 Js 515/03 –, Rn. 41, juris; LG Essen, Beschluss vom 1. März 2006 – 25 KLs 38/05 –, juris

⁵⁰ BGHSt 9, 292, 296

darf, weil dies eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes darstelle. Überraschend wird in einem Satz und ohne weitere Begründung aber konstatiert, dass dies eine vorbereitende Befragung durch den Sachverständigen nicht ausschließen würde⁵¹. In Betracht kämen insoweit etwa Mitteilungen von Angehörigen, von Lehrern, auch von Behörden. Eine weitere Entscheidung⁵² des BGH greift dies auf, konstatiert aber nur, dass die Nachforschungen eines aussagepsychologischen Sachverständigen über „informativische Befragungen“ dahingehend, wo beweiserhebliches Tatsachenmaterial zu finden ist, nicht hinausgehen dürfen. In beiden Entscheidungen kam es nicht darauf an, ob und wann informativische Befragungen zulässig sind, weil jeweils darüberhinausgehende, unzulässige Vernehmungen durch Sachverständige durchgeführt worden waren. Eine Begründung für die Haltung des BGH findet sich in der Literatur. Diese beruft sich darauf, dass informativische Befragungen keine Vernehmungen im eigentlichen Sinne seien, weil ihnen die ermittelnde Zielrichtung fehle und sie allein dem Zweck dienen würden, allgemein die Beweiserheblichkeit des Wissens der Auskunftsperson festzustellen und ggf. die Vernehmung der Auskunftspersonen zu beantragen⁵³. Die grundlegende Entscheidung des BGH zu aussagepsychologischen Gutachten⁵⁴ stellt die oben genannte Rechtsprechung infrage und deutet an, dass aus rechtsstaatlichen Gründen auch informativische Befragungen durch Sachverständige unzulässig sein könnten, dies gelte erst recht, wenn zeugnisverweigerungsberechtigte Personen befragt werden. Aus meiner Sicht stehen die h.M. und die Entscheidung zu Fn. 13 nicht grundlegend in einem Widerspruch. Der Sachverständige darf nach der h.M. auch nur fragen, ob der oder die Zeugin relevantes Wissen hat, muss die Erforschung dieses Wissens aber den Ermittlungsbehörden überlassen. Dies leuchtet schon deshalb ein, weil die Grenze zwischen zulässigen Informationen und einer Vernehmung für einen Laien kaum erkennbar ist. Fragt ein Gutachter eine Vertrauensperson nach den Kompetenzen der zu begutachtenden Person, besteht immer die Gefahr, dass auch Informationen zur Tat (aus Äußerungen der Probandin, eigene Wahrnehmung etc.) mitgeteilt werden. Auch

⁵¹ a.a.O. Rn. 9

⁵² StV 2022, 369

⁵³ Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis- Szesny, Wirtschaftsstrafrecht, § 80 StPO, Rn. 9 mwN

⁵⁴ BGHSt 45, 164, Rn. 31

kann der nicht in allen Facetten in den Ermittlungsstand eingeweihte Sachverständige nicht immer einschätzen, inwieweit Informationen auch für den Tatnachweis relevant sind. Dies hängt oftmals vom Stand der Ermittlungen (Vernehmung weiterer Zeugen, Einlassung des Beschuldigten erst im Laufe des Verfahrens) ab und kann sich auch noch grundlegend in der Hauptverhandlung ändern. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer „informativischen Befragung“ Akteninhalte der zu befragenden Person z.B. durch Vorhalte und Nachfragen zur Kenntnis gegeben werden (z.B. „XYZ hat gesagt, die Geschädigte habe schon vor der Tat immer wieder Alpträume gehabt, jetzt würde ich gerne von Ihnen als Tante wissen, ob Sie das bestätigen können“.). Dies birgt die Gefahr, dass dann letztlich ggf. auch die zu explorierende Person Kenntnis dieser Aussage vor der Freigabe der Akte durch die Staatsanwaltschaft (an den Nebenklageanwalt) erhält und so die Aussage kontaminiert wird.⁵⁵ Deshalb rate ich, auch wenn die Rechtsprechung sich zu informativischen Befragungen noch nicht einheitlich geäußert hat, von Drittbefragungen aller Art ab⁵⁶. Dass der Sachverständige sich die tatsächlichen Grundlagen für sein Gutachten - sofern sie durch Angaben des Beschuldigten oder durch Zeugenaussagen gewonnen werden müssen - nur auf dem Wege der richterlichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung verschaffen darf, macht die Begutachtung zwar oft umständlich und zeitraubend⁵⁷. Der Gefahr, nach einer informativischen Befragung, die dann doch Tatsachen zur Beweislage enthielt, für befangen erklärt zu werden, stellt jedoch ein ungleich größeres Risiko für Sachverständige dar. Der BGH⁵⁸ weist zudem auch zurecht darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft ohnehin gehalten ist, möglichst alle relevanten Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, möglichst frühzeitig festzustellen und zu diesem Zweck insofern vor allem Eltern und Lehrer zu befragen (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV). Werden gleichwohl informativische Befragungen durchgeführt, so ist darauf zu achten, dass diese ausführlich im Gutachten dokumentiert werden.

⁵⁵ s. hierzu Jansen, StV 2000, 224f (228).

⁵⁶ s. auch L/R-Krause, a.a.O.

⁵⁷ wie Ziff. 14

⁵⁸ BGHSt 45, 164-182, Rn. 31 - 33

→ Wenn ja, wie verhält es sich mit Hinweisen zu Zeugnisverweigerungsrechten der Dritten u.Ä.?

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Auch insoweit ist die Literatur, die überhaupt eine informatorische Befragung befürwortet, uneinheitlich. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten stimme ich mit der Meinung überein, wonach Dritte umfassend vor der Befragung (Verpflichtung zur Wahrheit, Zeugnisverweigerungsrechte) belehrt werden müssen⁵⁹. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sachverständige als Gehilfen des Gerichts zählen. Der Inhalt der „informatorischen Befragung“ Aussage kann möglicherweise Eingang in die Begutachtung und damit die gerichtliche Entscheidung finden, sodass die Verfahrensrechte des Zeugen gewahrt werden müssen.

Zu Item 2.2.6: Es gibt Hinweise auf unzulässige eigene Bewertung von Beweismitteln durch den/die SV (z.B. Wertung von Zeugenaussagen Dritter, Unterlagen).

→ Handelt es sich bei Plausibilitätserwägungen unter dem Aspekt der logischen Konsistenz um unzulässige Bewertung von Beweismitteln des/der Sachverständigen?

Stellungnahme von Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff: Zwar handelt es sich bei entsprechenden Erwägungen um eine „Beweiswürdigung“ durch den Sachverständigen, diese erscheint für die Gutachtenerstattung jedoch unerlässlich. Vor dem Hintergrund, dass Tatgericht gemäß § 261 StPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden hat, muss es daher auch eine „Beweiswürdigung“ durch den Sachverständigen einer kritischen Überprüfung unterziehen. Das Tatgericht entscheidet insoweit unabhängig

⁵⁹ L/R-Krause, a.a.O. Rn. 5

von der jeweiligen Einschätzung des Sachverständigen. Dementsprechend kann das Tatgericht auch zu anderen Ergebnissen gelangen als der Sachverständige.

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Das Problem oder die Gefahr ist mE eine Art Vorfestlegung. Die juristische Bewertung von Beweismitteln ist Aufgabe des Gerichts, der juristischen Protagonistinnen. Wovon geht der/die SV aus? Von seiner/ihrer Bewertung? Von der des Gerichts? Ich sehe hier eine Gefahr einer Rollendiffusion, Überschreitung der eigenen Kompetenzen. Es stellt sich sonst die Frage, welche Alternativszenarien – geht man von der Aussage des Zeugen X aus, geht man von der Aussage der Zeugin Y aus – alle aufgezeigt werden müssten. Wenn es so geschähe: „einmal unterstellt, dass ...“ , würde damit deutlich gemacht, dass für das Problem und Verständnis der eigenen Rolle und deren Grenzen sensibilisiert ist, nichtsdestotrotz Widersprüche gesehen werden.

Zu Item 2.2.13: Insgesamt wurden adäquate Rahmenbedingungen bei der Exploration eingehalten.

→ Sofern eine Exploration in den Räumen des Sachverständigen/der Sachverständigen nicht möglich ist: Wie schätzen Sie eine Exploration im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung (bei untergebrachten Personen) ein?

Stellungnahme von Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff: Eine Exploration sollte m.E. an einem neutralen Ort stattfinden, d.h. keinesfalls an dem Ort, an dem die (möglichen) Taten stattgefunden haben. Aus der - revisionsrechtlichen - Praxis möchte ich insoweit die Vernehmung durch eine Polizeibeamtin erwähnen, die die kindliche Opferzeugin auf dem Sofa vernahm, auf dem sich die Taten ereignet haben sollen. Zudem sollte das Kind an der Beamtin demonstrieren, was der Angeklagte gemacht hatte. Diese Vernehmungssituation führte dazu, dass die (Opfer-)Zeugin keine brauchbaren Angaben machen konnte.

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: In einer Einrichtung kann idR jedenfalls eher eine störungsfreie Umgebung geschaffen werden als in häuslichem Umfeld, sofern dort gewährleistet ist, dass es einen Ort gibt, bei dem keine Mitpatientinnen oder Personal der Einrichtung stört oder akustische oder sonstige räumliche Störfaktoren existieren. Eine Exploration im häuslichen Umfeld halte ich für problematisch. Bei Familienmitgliedern in anderen (zB unmittelbar angrenzenden) Räumen ist dies kaum sinnvoll. Diejenigen Explorationen, die in häuslichem Umfeld erfolgt sind, habe ich schon von diesem Ausgangspunkt immer für problematisch erachtet. In einem Fall erfolgte die Exploration im Ausland; da war in dem häuslichen Umfeld aber gewährleistet, dass der Mitbewohner in jener Zeit nicht anwesend sein wird und nicht stören wird, was auch eingehalten wurde und was auf einer klaren Absprache beruhte.

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Außerhalb der von § 80 StPO festgelegten Grenzen steht es Sachverständigen frei, wie sie die Informationen für ihr Gutachten einholen. Ich halte es deshalb grundsätzlich für zulässig und manchmal auch für geboten, die zu begutachtende Person im häuslichen Umfeld oder einer Einrichtung zu explorieren. Auch Beschuldigte werden, soweit sie sich in Untersuchungshaft befinden, für Gutachten zur Feststellung der §§ 20, 21 StGB in den JVAen aufgesucht und exploriert. Eine Ausnahme hiervon würde ich allerdings dringend in den Fällen befürworten, in denen das häusliche Umfeld (oder die Einrichtung) der Tatort war. Hier dürfte andernfalls die Frage bestehen, inwieweit Trigger durch das Umfeld die Exploration verfälschen konnten. Zudem ist darauf zu achten, ob bei der Exploration, vor allem von Kindern, Personen anwesend waren, mit denen das Kind schon über die Erlebnisse, die Gegenstand des Verfahrens sind, gesprochen hat.

Zu Item 3.1.1: Die wesentlichen Ergebnisse der Aktenanalyse wurden im Gutachten dargelegt.

→ In welchem Umfang ist die Aktenlage im schriftlichen Gutachten des/der Sachverständigen darzustellen?

Stellungnahme von Ri'in BGH Dr. Ute Hohoff: Die Aktenlage sollte in einem Umfang dargestellt werden, dass das Tatgericht nachprüfen kann, ob es von demselben Sachverhalt ausgeht wie der Sachverständige.

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Meiner Erkenntnis nach bei aussagepsychologischen GA oft nicht so das Problem, in anderen SV-GA entsteht manchmal der Eindruck eines Zeilen-Schindens... Wesentliche Aspekte reichen mE aus, in epischer Breite muss es nicht erfolgen.

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Das Gutachten muss aus sich heraus schlüssig sein, deshalb sollten die Akteninhalte im Gutachten aufgeführt werden, die für die Fragestellung des Auftraggebers relevant sind. Hierzu gehören z.B. auch Akteninhalte, die sich auf die Entstehung und Entwicklung der Aussage beziehen⁶⁰. Allerdings sollte es sich um eine Aktenanalyse handeln und nicht um eine vollständige Wiedergabe aller Vernehmungen und sonstigen Beweismittel. Diese bei einigen Sachverständigen festzustellende „Unsitte“, den Akteninhalt vollständig abzuschreiben, wirkt unprofessionell und entspricht nicht den Anforderungen an den Sachverständigen. Dieser dokumentiert durch eine präzise Aktenanalyse, welche Aspekte der Ermittlungen für die Beurteilung der Aussage des Zeugen relevant sind und welche nicht.

Zu Item 4.2.2: Die Konstanzanalyse wurde nachvollziehbar und plausibel durchgeführt.

⁶⁰ Jansen, a.a.O. S. 225

→ Halten Sie eine feste Platzierung der Konstanzanalyse im schriftlichen Gutachten für sinnvoll bzw. notwendig zum Verständnis des Gutachtens? Ist die Konstanzanalyse insbesondere grundsätzlich vor der Realkennzeichenanalyse abzuhandeln?

→ Halten Sie es für sinnvoll oder notwendig, dass sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten oder ist die Nennung von zentralen Aspekten ausreichend?

Stellungnahme von RI'in BGH Dr. Ute Hohoff: Aus revisionsrechtlicher Sicht halte ich es für notwendig, sämtliche Inkonstanzen im schriftlichen Gutachten aufzulisten. Allein diese Darstellung ermöglicht dem Tatgericht eine vollständige Überprüfung der Frage, ob es sich um relevante oder irrelevante Inkonstanzen handelt, und eröffnet die Möglichkeit, entsprechende Fragen für die mündliche Gutachtenerstattung vorzubereiten.

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Nicht alle Inkonstanzen müssen für die Einschätzung relevant sein; die wesentlichen, entscheidenden Inkonstanzen müssen mE zwingend aufgeführt werden. Wenn nicht sämtliche aufgeführt werden, würde ich bevorzugen, dass dies sprachlich hervorgehoben wird („im Wesentlichen“, „relevante Inkonstanzen“,...). Ansonsten drängen sich ggfs. Nachfragen auf: wurde diese/jene Inkonstanz gesehen? Warum nicht aufgeführt? Etc.

Zu Item 4.5.1: Es wurden unterschiedliche in Frage kommende Motive geprüft.

→ In welcher Form und in welchem Umfang ist die Motivanalyse sinnvoll bzw. notwendig? Ist eine Motivanalyse für den/die Sachverständigen überhaupt sinnhaft, da diese grundsätzlich nicht umfassend durchgeführt werden kann und für die Leistungsdiagnostik der Aussagepsychologie eigentlich keine Rolle spielt?

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök: Die Motivanalyse ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich. Es ist zwar tatsächlich sehr schwierig, im Rahmen einer aussagepsychologischen Untersuchung jenseits alltagspsychologischer Spekulationen verlässliche und überprüfbare Indikatoren für die Motivlage eines Zeugen zu finden⁶¹. Jedoch hat der Bundesgerichtshof, insbesondere in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, in ständiger Rechtsprechung besondere Anforderungen an die Darlegung einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung formuliert. Die Urteilsgründe müssen in einem solchen Fall erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Erforderlich sind neben der Inhaltsanalyse eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage und auch eine Bewertung eines feststellbaren Aussagemotivs⁶² oder zumindest Beleuchtung etwaiger Motive zur Falschbelastung. Bedient sich das Gericht sachverständiger Unterstützung zur Frage der Erlebnisbasiertheit der Zeugenaussage, sollte der oder die Sachverständige diese Fragestellung mitberücksichtigen. Dabei muss als Motiv für die Falschbelastung eines Verdächtigen nicht nur in Betracht gezogen werden, dass dieser z.B. aus Rache oder finanziellen Erwägungen verurteilt werden soll. Es gibt auch jenseits der Person des Beschuldigten liegende Motive, wie z.B. die Erlangung eines Opferstatus für ein aufenthaltsrechtliches Verfahren oder der Wunsch, aus einer Pflegefamilie herausgenommen zu werden, um wieder beim leiblichen Vater zu leben⁶³. Für den Sachverständigen gilt allerdings, dass nicht alle denkbaren Hypothesen aufzustellen sind, sondern nur diejenigen, die sich aus dem vorliegenden Material (Gerichtsakten, eigene Untersuchungsergebnisse) als naheliegend ergeben. Deshalb sind, wenn sich aus dem Akteninhalt oder Exploration naheliegende Motive zur Falschbezeichnung ergeben, diese konkreten Motive nach der Nullhypothese zu falsifizieren.

⁶¹ Geipel/Renzikowski in: Geipel/Renzikowski, Verteidigung bei Sexualdelikten, Teil 6 Einwände gegen das Glaubhaftigkeitgutachten, Rn. 325)

⁶² BGH, Urteil vom 7. März 2012 – 2 StR 565/11 –, Rn. 13, juris mit weiteren Nachweisen

⁶³ s.Bsp. bei LG Saarbrücken, Urteil vom 29. Januar 2015 – 3 O 295/13 –, Rn. 107, juris

Übergreifend: Perspektive der Opferzeug:in

Was sollte in der Begutachtung und in der Verschriftlichung beachtet werden, um maximal sensibel im Hinblick auf die Opferzeug:in und gleichzeitig mit der gebotenen Neutralität vorzugehen?

Stellungnahme von RA'in Dr. Jenny Lederer: Balanceakt, gerade wegen der erforderlichen Neutralität und Rolle. ME sollte es nicht Aufgabe der/des Gutachterin sein, über den Sinn und Zweck und über auch die Grenzen einer aussagepsychologischen Begutachtung aufzuklären (sondern, soweit vorhanden, einer/s Nebenklagevertreterin/Anwältin). Sinnvoll ist mE aber eine sachliche Darstellung, was folgt, dass Beauftragung iRd Verfahrens etc. Der „Vorwurf“, dass angeblich Gutachterinnen Lügen unterstellen o. Ä. ist mir noch nie begegnet, den Eindruck hatte ich noch nicht. Umgekehrt darf aber auch nicht der Eindruck vermittelt werden: keine Sorge, ich glaube dir.

Genauso wenig, wie eine Exploration therapeutische Ziele verfolgen kann, sollte auch bei dem schriftlichen Gutachten die eigentlichen Adressatinnen – der Auftraggeber = Gericht oder StA; darüber hinaus auch die Verteidigung – nicht aus dem Blick geraten. Sensibilität ist in dem vorläufigen schriftlichen Gutachten nicht angezeigt. Dass man sprachlich weder Parteilichkeit in die eine noch in die andere Richtung kommunizieren sollte, versteht sich von selbst.

Stellungnahme von LMR'in Kirsten Böök:

1. Die Exploration: Die Begutachtungssituation ist sehr individuell und hängt von der Person der Gutachter*in ab. Viele machen ihre Arbeit richtig gut, Geschädigte fühlen sich aufgehoben und es gibt keine Kritik. Die vorhandene Kritik wird von den Gegnern der Nullhypothese oftmals überspitzt und sehr verallgemeinernd formuliert. Gleichwohl werde ich auf deren Grundlage die folgende Stellungnahme abgeben: Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung steht seit langem in der Kritik. In der Wissenschaft wird sie als Zumutung, insbesondere für Menschen, die fortgesetzte, chronische Misshandlungs-

und Missbrauchserfahrungen gemacht haben, als unangemessen eingestuft⁶⁴. Von Opfern kritisiert wird im Kontext der Begutachtung, sie seien nicht ernstgenommen worden, man habe sie vielmehr sofort in „Schubladen sortiert“ und sie hätten sich in der Begutachtungssituation alleine gelassen gefühlt zu haben. Man habe ihnen gespiegelt, dass der Gutachter verpflichtet sei, ihnen nicht zu glauben und das Opfer müsse nun Anhaltspunkte dafür liefern, dass die Aussage doch nicht gelogen sei. Gleichzeitig sei die betonte Neutralität dem Verfahren gegenüber als wenig empathisch, kalt und „unmenschlich“ empfunden worden⁶⁵. An der Nullhypothese kann man viel Kritik üben, gleichzeitig ist sie aber Ausdruck der Unschuldsvermutung und weiterhin nach der Rechtsprechung des BGH anzuwenden. Dabei erleichtert die aussagepsychologische Begutachtung die Feststellung der notwendigen Kriterien zur Glaubhaftigkeit einer Aussage, weshalb sie auch als Unterstützung des Opfers betrachtet werden kann⁶⁶. Ich teile die wohl überwiegend vertretene Auffassung, dass sich aus der Rechtsprechung keine Verpflichtung für Gutachter*innen ergibt, die zu begutachtende Person als (bewusst oder unbewusst) unwahr aussagend zu betrachten oder zu behandeln, jedenfalls nicht mehr, als es das kritische Hinterfragen einer Aussage zwangsläufig mit sich bringt⁶⁷. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, die Nullhypothese darzulegen und zu erläutern. Dies sollte vielmehr ausdrücklich unterbleiben. Dieser Appell richtet sich im Übrigen auch an Nebenklagevertreter*innen. Erst recht sollte keine Kritik des/der Gutachter*in dahingehend, dass man selbst die Rechtsprechung zur Nullhypothese unmöglich findet, man sie aber nun mal nicht ändern könne, verbalisiert werden. Letzteres signalisiert eine Hilflosigkeit der begutachtenden Person, die bei dem/der Proband*in Gefühle der Tat (Ausgeliefertsein, Hilflosigkeit) triggern können. Dann kann sogar in dem Setting der Begutachtung die Gefahr der Reaktualisieren des Traumas entstehen, was unbedingt zu vermeiden ist. Hinzu kommt, dass ein erhöhtes Stresslevel des Zeugen/der Zeugin, verursacht z.B. durch die Befragungssituation, zu Einschränkungen der Gedächtnisleistung führen kann, die es in

⁶⁴ Fegert J, et al. Nervenheilkunde 2018, S. 525f

⁶⁵ s. Beispiele bei Fegert a.a.O.

⁶⁶ Steller, Forensische Psychiatrie, 2020, 188f

⁶⁷ s. Bublitz, ZIS 2021, 210f)

Kombination mit einer zusätzlich vorliegenden komplexen Traumafolgestörung unmöglich macht, einzelne, lange zurückliegende Ereignisse zu beschreiben.⁶⁸ Die Frage aber bleibt, auch wenn man all dies berücksichtigt, wie man dem Gefühl der Opfer begegnen kann, sie würden in Schuladen eingeordnet (Diagnose, Symptome, Merkmale der Glaubwürdigkeit) und es begegne ihnen eine unerträgliche Kälte der Gutachter. Die Literatur enthält hierzu wenig Hinweise, die über das, was ohnehin normal, menschlich sein sollte, hinaus. Niehaus⁶⁹ hat für die Befragung von Kindern einige Hinweise entwickelt, die einen Anhaltspunkt bieten können. Danach sei zu empfehlen, die Befragung möglichst auf die individuellen Opferbedürfnisse einzustellen (Chronologie des Kindes folgen, Stimmungswechsel ausdrücklich thematisieren) und vor allem die Glaubwürdigkeitskriterien nicht aktiv abzufragen. Aber auch Niehaus empfiehlt Gutachter*innen freundlich aber neutral zu sein, keine Bewertung vorzunehmen, keine Betroffenheit zu signalisieren und Weinen auszuhalten und „lediglich“ Verständnis zu zeigen. Opfer haben jedoch die folgende Perspektive: sie kommen zu einem Menschen mit einer Profession, der man grundsätzlich viel Empathie nachsagt, Psychologen und Therapeuten können seelische Wunden heilen, hören zu, sie sind empathisch, holen den Patienten da ab, wo er ist, insistieren nicht, fragen nicht nach der Wahrheit. Umso größer ist die Enttäuschung, wenn diese Person genauso neutral wie die Justiz agiert, das Vorleben des Opfers und Tatdetails „ohne Rücksicht“ auf die aktuelle Stimmungslage und die Bedürfnisse des Opfers abfragt. Die Aufklärung des Begutachtenden zu seiner Rolle kann bei diesem Erwartungshorizont die Enttäuschung häufig nicht mehr verhindern. Das Ohr, mit dem die zu begutachtende Person die Aufklärung über die Rolle der Gutachter*in hört, nimmt nur wahr: Meine Aussage soll geprüft werden, keiner glaubt mir und deshalb muss ich auch diesem gegenüber, einer Psycholog*in das Gegenteil beweisen. Die erhoffte psychologische Unterstützung unterbleibt demgegenüber. Der Ausweg aus dieser Problematik ist meines Erachtens nur jenseits der Gutachtensituation zu finden. Die Herstellung einer Rollenklarheit sollte aus meiner Sicht bereits im Vorfeld der Begutachtung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen. Vor der Begutachtung sollte die Justiz deshalb

⁶⁸ Fegert et al., a.a.O.

⁶⁹ Niehaus/Volbert/Fegert, Die entwicklungsgerechte Befragung von Kindern, 2014

dafür Sorge tragen, dass Opfern die Möglichkeit der Prozessbegleitung nahegebracht wird, nicht nur über das Opfermerkblatt. Man kann sogar überlegen, ob die Beauftragung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht ein Beiordnungstatbestand wird, allerdings dürften die Delikte, die zu einem Gutachten führen, überwiegend bereits die Beiordnung der Prozessbegleitung ermöglichen. Diese kann dann in einem unterstützenden Setting erläutern, worin die Aufgaben eines aussagepsychologischen Gutachters bestehen und womit man nicht rechnen kann. Die Prozessbegleitung entlastet dann auch den Begutachtenden, entbindet ihn/sie allerdings nicht davon, einen menschlichen, empathischen und offenen Umgang mit dem/der Probandin zu pflegen. Dies sollte selbstverständlich sein. Empathie begründet zudem aus meiner Sicht keine Befangenheit- weder bei Gutachter*innen noch bei Richter*innen.

2. Das schriftliche Gutachten: Das schriftliche Gutachten muss den Kriterien gerecht werden, die der BGH für die Beurteilung der Qualität der Begutachtung aufgestellt hat. Ich habe bislang keine explizite Kritik von Opfern an den schriftlichen Gutachten wahrgenommen, es sei denn, sie fühlten sich inhaltlich missverstanden oder empfanden ihre Angaben als lückenhaft wiedergegeben. Dem kann man durch größtmögliche Sorgfalt bei der Wiedergabe des Inhalts der Exploration gerecht werden. Die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage sollte –was eigentlich selbstverständlich ist– ohne Abwertung der beteiligten Personen (Opfer und auch Täter) erfolgen. Diagnosen und Testergebnisse sollten vorsichtig formuliert werden, damit Opfer sich nicht abgewertet fühlen. Aus Diagnosen kann man natürlich immer das Gefühl bekommen, man werde in eine Schublade eingeordnet. Genau das ist ja auch der Sinn einer Diagnose und deshalb wird sich der entsprechende Eindruck nicht vermeiden lassen.

Weitere Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
DCS	Deutsche Chirurgiestiftung
DGP	Deutsche Gesellschaft für Psychologie
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
LMR'in	Leitende Ministerialrätin
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
PraxRPpsych	Praxis der Rechtspsychologie (Zeitschrift)
PRu	Psychologische Rundschau (Zeitschrift)
RA'in	Rechtsanwältin
Ri'in BGH	Richterin am BGH
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

StV Strafverteidiger (Zeitschrift)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: %-Interraterübereinstimmung im Beurteilungsbogen	18
Tabelle 2: Medianwerte der Beurteilungen der Items 2.1-2.4 des Feedbackbogens	26
Tabelle 3: Medianwerte der Beurteilungen der Items 2.3, 3.5, 4.10, 5.5	27
Tabelle 4: Interkorrelationen der Items 5.1, 5.2, 5.3	30
Tabelle 5: Korrelation der Items 5.1, 5.2, 5.3 mit den Variablen Arbeitserfahrung in Jahren, Anzahl erstatteter aussagepsychologischer Gutachten, Gegenlesen durch Kollegen, Qualifikation als Supervisor	32
Tabelle 6: Medianwerte der Beurteilungen der Items 4.1-4.12 auf dem Beurteilungsbogen und Medianwerte der Differenz bzw. Range zwischen Review 1 und Review 2	33